



**Vielfalt von  
Umgangsmodellen in  
Trennungsfamilien.  
Was passt  
zu welcher Familie?**

## **Inhalt**

- 3**      **Vorwort**
- 4**      **Kapitel 1**  
Einleitung
- 8**      **Kapitel 2**  
Die Vielfalt der Umgangsmodelle
- 13**     **Kapitel 3**  
Gelingensfaktoren der unterschiedlichen Umgangsmodelle
- 24**     **Kapitel 4**  
Familien- und sozialrechtliche Grundlagen
- 39**     **Kapitel 5**  
Leitfaden für das Beratungsgespräch
- 46**     **Kapitel 6**  
Elternvereinbarungen
- 52**     **Kapitel 7**  
Flexibilität zum Wohle des Kindes
- 56**     **Kapitel 8**  
Grenzen der Beratung: Gewalt
- 66**     **Impressum**

## Vorwort



Der Beratungsbedarf zum Umgang steigt. Eltern informieren sich in Trennungsphasen vermehrt über die verschiedenen Möglichkeiten, als getrennte Familie mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern zu leben. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen als Berater\*in Informationen an die Hand geben, um Eltern zu unterstützen, die auf der Suche nach dem für sie passenden Umgangsmodell sind.

Umgangsmodelle sind seit einigen Jahren Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte. Diese spitzt sich mitunter auf die Frage zu, welches Modell am besten geeignet ist. Allerdings gibt es dieses eine für alle Trennungsfamilien passende beste Modell nicht. Jedes Familiensystem benötigt vielmehr eine ganz individuell angepasste Regelung, die seine ureigene Komplexität berücksichtigt. Ausschlaggebend für ein Arrangement sollte das Kindeswohl sein, also die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder der Kinder sowie die emotionalen, sozialen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen der Elternteile. Eine gute Beratung arbeitet in diesem Sinne ideologiefrei und gibt keine Lebensform und kein Umgangsmodell vor.

Meist knüpfen Familien an ihre Ressourcen und an die Arbeitsteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit an, die sie vor der Trennung gelebt haben. Laut Statistischem Bundesamt war 2022 in 26 Prozent der Paarfamilien ausschließlich der Vater erwerbstätig, in 3 Prozent die Mutter. Von den 66 Prozent Paarfamilien, in denen beiden Elternteile einem Beruf nachgehen, lebten wiederum 65 Prozent Konstellationen, in denen der Mann in Vollzeit und die Frau in Teilzeit arbeitet. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Steuer- und Sozialrecht, am Arbeitsmarkt und immer noch nicht bedarfsgerechte Kinderbetreuung unterstützen dieses „modernisierte Ernährermodell“. Daher ist es kaum verwunderlich, dass sich der überwiegende Anteil der Eltern nach einer Trennung für ein Residenzmodell entscheidet, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes bei einem alleinerziehenden Elternteil liegt. Wollen Eltern nach einer Trennung die vorher gelebte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit verändern, ist es wichtig Übergänge zu schaffen, um ein Kind nicht zu überfordern. Insgesamt ist wichtig zu sehen, dass nicht so sehr das Wieviel an Zeit entscheidend ist, die ein Elternteil mit dem Kind verbringt, sondern die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und inwieweit Eltern auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie dabei unterstützen, Eltern so zu begleiten, dass sie eine gut informierte, individuelle und tragfähige Entscheidung für eine Umgangsregelung zum Wohl ihres Kindes aushandeln und treffen können.

Daniela Jaspers

Bundesvorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V.

---

# 1

## Einleitung

---

Mit dieser Broschüre reagiert der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) auf den steigenden Beratungsbedarf hinsichtlich der vielfältigen Umgangsmodelle. Aus der Praxis für die Praxis wurde dieses Handbuch von einem interdisziplinären Team erarbeitet. Es soll Berater\*innen in ihrem Auftrag unterstützen, Eltern ergebnisoffen und lösungsorientiert zu begleiten, so dass sie eine fundierte und individuelle Entscheidung darüber treffen können, wie sie mit ihrem Kind oder ihren Kindern nach einer Trennung leben möchten.

Die Beratenden können in unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen tätig sein. Grundsätzlich wird in der Beratung zwischen einem Ein- und Mehrpersonensetting unterschieden. Die Umgangsberatung wird vorrangig als Alleinerziehenden-Beratung für einen Elternteil oder als Elternberatung für beide Elternteile angeboten. In allen Settings ist das professionelle Selbstverständnis und die Haltung der Beratenden gegenüber den ratsuchenden Personen für den Verlauf und die Erfolgsaussichten einer Umgangsberatung von großer Bedeutung. Wird den Ratsuchenden und ihren Wünschen, Ängsten und Bedarfen mit Offenheit und Empathie begegnet und auf ein gutes In-Bezie-

hung-Gehen (Joining) geachtet, wächst das Vertrauen in den\*die Berater\*in und in den Prozess der Hilfestellung.

Familien sind vielfältige und dynamische Systeme. Sie brauchen individuelle und bewegliche Lösungsentwürfe für herausfordernde Fragestellungen, die nur im gemeinsamen Zusammenwirken gelingen können. Es ist daher zentral, dass Beratende eine ideologiefreie und ergebnisoffene Haltung einnehmen, dass sie transparent und verbindlich agieren und allen Beteiligten stärkend und ressourcenorientiert begegnen. Wenig hilfreich sind in der Beratung hingegen Einstellungen, die einer bestimmten Ideologie entspringen, etwa für oder gegen ein paritätisches Wechselmodell. Hierauf zu achten, liegt in der Verantwortung der Berater\*innen.

Die Notwendigkeit, sich über den Umgang zu verständigen, entsteht oftmals zu einem Zeitpunkt, an dem zwischen den Elternteilen nur wenig Kapazitäten und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation vorhanden sind. Auf Trennungen, die schmerzhaft sind und destabilisieren, folgen in der Regel Krisenzeiten. Für die Beteiligten ist die Herausforderung groß, eigene Kränkungen und Verletzungen zurückzustellen und sich rein sachlich auf eine Neuausrichtung der Betreuung und Erziehung des Kindes

oder der Kinder zu einigen. Es kann sinnvoll sein, dass sich Elternteile zudem parallel nach einem Raum umsehen, in dem sie die Trennung und die damit einhergehenden negativen Emotionen verarbeiten können. Hier ist es gut, als Berater\*in auf entsprechende Angebote zu verweisen.

Wirkt sich die Beziehungsebene noch aktiv auf die Beratung aus, stellt es Beratungskräfte vor große Herausforderungen, die Auseinandersetzung zwischen den Eltern auf die Elternebene zu begrenzen. Empfehlenswert ist es, als Berater\*in einen zukunftsgerichteten Dialog zu fördern und zu fordern. Trennung bedeutet immer auch, dass ein Familiensystem, das nicht (mehr) stimmig gewesen ist, sich auflösen und etwas Neues und Positives entstehen darf.

Besteht ein höheres Konfliktniveau, so ist es hilfreich, mit den Eltern zu fokussieren, wie der Umgang möglichst stetig und regelmäßig organisiert und klar

geregelt werden kann. Es entlastet die Eltern, wenn der Umgang in eine feste, sich wiederholende Wochenstruktur eingepasst ist. In vielen Fällen gilt es einerseits, das Risiko zu minimieren, im neuen Alltag immer wieder auf die Beziehungsebene zu geraten und andererseits, alle Beteiligten möglichst gut vor weiteren Verletzungen zu schützen. Günstiger als Arrangements, die ständigen Austausch und Begegnung erfordern, sind klare Absprachen zur Kommunikation (etwa nur per Mail plus einer Regelung für Notfälle) sowie Modalitäten für die Übergabe, die ein häufiges Zusammentreffen der Eltern überflüssig machen (durch Betreuungseinrichtungen oder andere Betreuungspersonen wie etwa die Großeltern). Parallele Co-Elternschaft oder paralleles Co-Parenting (siehe Info-Kästchen) ist für viele Trennungsfamilien eine angemessene und realistische Herausforderung. In diesem Kontext ist ein Residenzmodell am einfachsten zu

### **Co-Elternschaft – Co-Parenting**

Sowohl die deutsche als auch die englische Begriffsvariante werden hier und im Folgenden gleichbedeutend verwendet, und zwar nach dem Verständnis, dass sie das Zusammenspiel der Elternteile in der Versorgung und Erziehung der Kinder bezeichnen. In Trennungsfamilien gibt es drei unterschiedliche Typen: Kooperatives Co-Parenting, das sich durch viel Kommunikation und Abstimmung, wenig Konflikte und wenig Missstimmung auszeichnet; konflikthaftes Co-Parenting, das durch häufige Konflikte und wenig Kooperation gekennzeichnet ist und paralleles Co-Parenting, bei dem beide Elternteile weitgehend unabhängig voneinander erziehen, wenig kommunizieren und kooperieren, aber auch wenig streiten. Lange wurde vermutet, dass paralleles Co-Parenting eine gute Lösung für die Trennungsfamilien ist, in denen zwischen den Elternteilen noch starke Ressentiments herrschen. Allerdings lassen neuere Befunde darauf schließen, dass bei parallelem Co-Parenting vielfach verdeckte Konflikte weiter schwelen, die über die Kinder ausgetragen werden.

### **Weitere Informationen:**

„Eltern sein in Deutschland“ – Neunter Familienbericht der Bundesregierung (2021): [www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/neunter-familienbericht](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/neunter-familienbericht)

verwirklichen. Je mehr sich die Betreuungsanteile annähern, desto größer sollte auch die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern sein. Kooperatives Co-Parenting wiederum ist erfahrungsgemäß eine notwendige Voraussetzung, um ein paritätisches Wechselmodell oder das Nestmodell erfolgreich umzusetzen.

Mit der Trennung erlangen beide Elternteile in ihrer jeweiligen Zeit mit dem Kind oder den Kindern die Möglichkeit, sich in ihrer neuen Alltagsrealität zu entfalten und zu verfestigen. In der Regel belastet eine ungute Beziehungsdynamik zwischen den Elternteilen die gemeinsame Erziehungsverantwortung. Häufig sind Erziehungsfragen Bestandteil von elterlichen Konflikten. Ist dies der Fall, kann sich nach einer Trennung für alle Beteiligten ein Gefühl der Erleichterung einstellen, da nun die mit dem Kind oder den Kindern verbrachte Zeit autonom gestaltet werden kann.

In strittigen Situationen zwischen den Elternteilen gerät leicht die eigentliche Hauptperson der Umgangsberatung aus dem Blick: das Kind oder die Kinder. Aufgabe der Beratung ist es, deren Bedürfnisse und Willen immer wieder einzubringen. Fragen, die einen entsprechenden Perspektivwechsel bei den Eltern bewirken sollen, können regelmäßig in jedes Beratungsgespräch mit einfließen. Häufig entsteht gerade bei frisch getrennten Elternteilen ein überzogener Gerechtigkeitsanspruch gegenüber dem anderen. Anstatt die eigenen Wünsche zu identifizieren und zu artikulieren, geraten das Kind oder die Kinder unter Druck, ihre Zuneigung gleichmäßig verteilt zum Ausdruck zu bringen.

Zugleich ist das Wohl des Kindes in belasteten Elternverhältnissen der einzige verlässliche gemeinsame Nenner. Die Beratung muss an dieses Spannungsverhältnis anknüpfen und im Beratungsprozess

auf dessen positive Entwicklung hinarbeiten. Oftmals ist es angezeigt, auch dem Kind oder den Kindern ein eigenes Gesprächssetting zu ermöglichen. Die Eltern sollten immer auf die zentrale Bedeutung der Bindungsqualität zum Kind hingewiesen werden: Entscheidend ist nicht die Zeitdauer, die Eltern mit den Kindern verbringen, sondern die Beziehungsqualität, die sie mit ihnen leben. In jedem Umgangsmodell profitiert die Eltern-Kind-Beziehung, wenn sie sowohl Alltag als auch Freizeit miteinander verbringen.

Manche Beratungsstellen können regelmäßige, prozessbegleitete Gespräche zum Umgang, zur Erziehung und zur elterlichen Kommunikation ermöglichen. Wenn ein stetiges und regelmäßiges Modell gut funktioniert – etwa, weil Verlässlichkeit die Möglichkeit zu neuem Vertrauen eröffnet oder weil die Trennungsverarbeitung zum Abklingen von Konflikten beiträgt –, kann die Beratung dazu ermutigen, die Umgangsregelung durchlässiger und flexibler zu gestalten.

Die Autor\*innen dieses Handbuchs arbeiten in verschiedenen Beratungsbereichen oder in flankierenden Fachgebieten (Familienrecht, Gewaltschutz). Ihre vielfältigen institutionellen, regionalen und fachlichen Erfahrungen prägen die unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkte und Ausrichtungen der vorliegenden Kapitel. Die Verfasser\*innen eint das professionelle Selbstverständnis, dass eine gute Umgangsberatung ideologiefrei und ergebnisoffen, realitätsnah und ressourcenorientiert sein und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass wohl informierte, individuell beratene Eltern bessere Chancen haben, gute und tragfähige Umgangsregelungen für ihre Kinder zu entwickeln und so neue, stabile und glückliche Familiensysteme entstehen können.

Die Publikation orientiert sich an mehrheitsgesellschaftlichen Familienentwürfen, was sich auch in einer sprachlichen Heteronormativität abbildet – gleichwohl sind gleichgeschlechtliche Elternpaare selbstverständlich auch gemeint. Zudem hoffen wir, dass das Handbuch auch jenseits von Trennungsfamilien Anwendung für familiäre Konstellationen mit mehr als zwei Bezugs- und Betreuungspersonen findet, wenn sie ebenfalls eine Begleitung in der Umgangsgestaltung erfordern. In der Umgangsberatung geht es im Grundsatz immer darum, zu eruieren, was dem Wohl, Wunsch und Willen der Kinder entspricht, und über welche Ressourcen die Erwachsenen verfügen, sprich – was sie den Kindern und dem Familiensystem gegenüber im Angebot haben und wie dies bestmöglich in Einklang gebracht werden kann. Unser Handbuch ist nicht ausschließlich für die Eltern- und Alleinerziehenden-Beratung relevant, sondern für alle Beratungskontexte, die sich u. a. mit Umgangsregelungen befassen und eine herzliche Einladung an diese Kolleg\*innen, es für ihre Zwecke zu nutzen.

**Kapitel 2** bietet eine erste Orientierung über Umgangsmodelle – über Residenzmodelle mit üblichem und erweitertem Umgang, über das Wechsel- und das Nestmodell.

**Kapitel 3** fokussiert die Gelingensfaktoren der unterschiedlichen Modelle anhand zentraler Faktoren.

**Kapitel 4** liefert die für Trennungsfamilien relevanten familien- und sozialrechtlichen Grundlagen und veranschaulicht anhand von Rechenbeispielen die Auswirkungen unterschiedlicher Umgangsmodelle auf den Kindesunterhalt.

**Kapitel 5** stellt als Herzstück des Handbuchs einen Leitfragenkatalog für die Umgangsberatung zur Verfügung, der den Wünschen und Möglichkeiten der Familien auf den Grund geht.



**Kapitel 6** führt die schriftliche Elternvereinbarung als hilfreiches Beratungsinstrument ein, das sowohl Umgangsregelungen als auch Vereinbarungen für die elterliche Kommunikation festhalten kann.

**Kapitel 7** verweist darauf, dass Veränderungen bei Eltern oder Kindern eine Anpassung der Umgangsregelung erforderlich machen und plädiert für Flexibilität zum Wohle des Kindes.

**Kapitel 8** zeigt die Grenzen der Umgangsberatung auf, thematisiert geschlechtsspezifische häusliche Gewalt in klarer Abgrenzung zu elterlicher Hochstrittigkeit und erörtert die Implikationen für den Umgang und die Beratung.

Das redaktionelle Team wünscht allen Beratenden und Interessierten eine inspirierende Lektüre zur Umgangsberatung von Trennungsfamilien in ihrer großen Vielfalt.

---

# 2

## Die Vielfalt der Umgangsmodelle

---

Es existiert keine gesetzliche Vorgabe, sich für ein bestimmtes Modell zur Regelung des Umgangs in Trennungsfamilien zu entscheiden. Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1684 BGB) geregelt, dass einerseits das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und andererseits jedes Elternteil die Pflicht und das Recht auf den Umgang mit dem Kind hat. Diese Vorgabe besteht unabhängig vom Sorgerecht. Insofern sind auch bei alleiniger Sorge eines Elternteils beide Elternteile umgangsberechtigt und -verpflichtet. Regelung und Ausgestaltung des Umgangs liegen in der Verantwortung der Eltern. Sie können Unterstützung in Beratungsstellen in kommunaler oder freier Trägerschaft oder auch beim Jugendamt in Anspruch nehmen. Wenn Eltern sich nicht auf ein Umgangsmodell verständigen können, kann – auf Antrag – ein Familiengericht die Entscheidung treffen. Im Laufe der Jahre haben sich vier Umgangsmodelle entwickelt, die mit Variationen angewendet werden: ein üblicher und ein erweiterter Umgang im Residenzmodell, das paritätische Wechselmodell und das Nestmodell. Diese Begriffe orientieren sich an der juristischen Definition in Deutschland. Im psychologischen Kontext ist es parallel üblich, bei einer Betreuung ab 30:70

von einem asymmetrischen und bei annähernd hälftiger Betreuung von einem symmetrischen Wechselmodell zu sprechen.

### Statistische Verteilung der Umgangsmodelle

- a) Das **übliche Residenzmodell** wird in 91 Prozent der Trennungsfamilien praktiziert.
- b) **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** wird in fünf Prozent der Trennungsfamilien praktiziert.
- c) **Paritätisches Wechselmodell** wird in vier Prozent der Trennungsfamilien praktiziert.

Das Nestmodell ist selten und bislang nicht statistisch erfasst.

### Weitere Informationen:

Sabine Walper (2018): Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16–17.



## 2.1. ÜBLICHER UMGANG IM RESIDENZMODELL

Die Residenzmodelle stehen für Umgangsregelungen, bei denen der Lebensmittelpunkt eindeutig bei einem Elternteil liegt. Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt beim alleinerziehenden Elternteil (auch Betreuungselternteil genannt). Dieses Elternteil nimmt die Aufgaben des täglichen Lebens wahr, dazu zählen etwa schulische Angelegenheiten, Arztbesuche, Freizeitgestaltung oder die Betreuung im Krankheitsfall. Das Kind verbringt zudem regelmäßig Zeit mit dem Umgangselternteil.

Der übliche Umgang (auch klassischer Umgang genannt) umfasst überwiegend Regelungen, nach denen die Kinder jedes zweite Wochenende und einen festen Wochentag sowie die hälftige Ferienzeit mit dem Umgangselternteil verbringen. Diese Regelung ist aber keine gesetzliche Vorgabe. Es gibt viele andere Möglichkeiten, einen üblichen Umgang den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen einer Familie anzupassen.

In 80 Prozent der heteronormen Paarfamilien übernimmt der Kindsvater den größten Teil der Einkommens- und Erwerbsarbeit. Die meiste Sorge-Arbeit und Familienverantwortung übernimmt in diesen Fällen die Kindsmutter. Kommt es bei einer solchen Familienkonstellation zur Trennung, nehmen die Eltern die vorherige Aufteilung der Betreuungsverantwortung in der Regel als Grundlage bei der Wahl ihrer Umgangsregelung.

Der übliche Umgang bildet sich wie folgt in der Unterhaltsregelung ab: Der Umgangselternteil leistet **Barunterhalt** entsprechend seiner Einkommensverhältnisse, um die Lebenshaltungskosten der Kinder mitzutragen. Der Betreuungselternteil leistet **Betreuungsunterhalt** in Form von Betreuung und Pflege der

Kinder. Im Kapitel 4 wird auf die Wechselwirkung von Umgang und Unterhalt im Detail eingegangen.

Da die Alltagsverantwortung bei einem Elternteil liegt und neben der Umgangsregelung nur wenig abgestimmt werden muss, kann auch bei niedriger Kommunikations- oder Kooperationsfähigkeit der Eltern ein üblicher Umgang zum Wohle des Kindes gelingen. Der Umgangselternteil ist im geringeren Maße an der alltäglichen Lebensgestaltung des Kindes beteiligt. Der Betreuungselternteil hingegen verwendet einen Großteil der eigenen zeitlichen und emotionalen Kapazitäten für das Kind. Diese oft bereits zuvor bestehende asymmetrische Ressourcenverteilung bleibt nach einer Trennung vielfach bestehen.

Dieses Modell ist für viele Familienkonstellationen insofern passend, da es Beziehungs- und Bindungskontinuität bietet, die elterliche Kommunikation wenig beansprucht und auch bei belasteten elterlichen Verhältnissen kindeswohlorientiert umgesetzt werden kann. Veränderungen im Erwerbsumfang des Umgangselternteils sind in der Regel nicht notwendig. Der Betreuungselternteil verbleibt in der Rolle der\*s Hauptverantwortlichen, oftmals als Teilzeitverdienende\*r.

## 2.2. ERWEITERTER UMGANG IM RESIDENZMODELL

Der erweiterte Umgang im Residenzmodell steht für Umgangsregelungen, die in der zeitlichen Betreuungsaufteilung über den üblichen Umgang hinausgehen, jedoch zeitlich nicht dem paritätischen Wechselmodell entsprechen. Der Umgangselternteil ist stärker in den Alltag der Kinder eingebunden, übernimmt mehr Zuständigkeiten wie etwa das Bringen und Abholen, Hausauf-

gabenbetreuung, Verabredungen und ggf. die Betreuung im Krankheitsfall an den Umgangstagen. Dadurch erwächst die Möglichkeit einer alltagstauglichen Beziehung zu den Kindern. Gleichzeitig wird der hauptbetreuende Elternteil entlastet. In der Umsetzung kann das beispielsweise zwei Tage inklusive Übernachtung unter der Woche und jedes zweite Wochenende umfassen. Bei älteren Kindern ist es auch möglich, den Umgang jedes zweite Wochenende auszuweiten, etwa mit einem Rhythmus von fünf bis neun Tagen oder von sechs bis acht Tagen.

In diesem Modell müssen beide Elternteile die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in ihrer Planung berücksichtigen. Beispielsweise fällt mehr Kommunikation an über die Verantwortung für Elternabende und schulische Veranstaltungen, zur Organisation und Begleitung von Arztterminen und ähnliches mehr. Mit zunehmendem Alter nimmt zwar das Maß an tatsächlicher Betreuung ab, jedoch stellen Pubertät und/oder schulische Themen neue Anforderungen an die Erziehungsverantwortung. Die Zuständigkeiten sind so nicht klar verteilt wie im üblichen Umgangsmodell und müssen abgestimmt werden. Dies erfordert von beiden Elternteilen die entsprechende Bereitschaft und die notwendigen Ressourcen.

Die Vereinbarung eines erweiterten Umgangs kann die Höhe des Unterhalts beeinflussen. Zwar bleibt der umgangsberechtigte Elternteil allein barunterhaltspflichtig, doch es kann der Unterhalt nach der geltenden Rechtsprechung entsprechend der Anzahl der Betreuungstage um ein bis zwei Einkommensgruppen nach der Düsseldorfer Tabelle herabgestuft werden.

Der erweiterte Umgang im Residenzmodell eignet sich, wenn beide Elternteile

für das Kind feste Bindungspersonen sind und sich wünschen, maßgeblich am Alltag des Kindes beteiligt zu sein. Oftmals sind dies Konstellationen, in denen die Eltern die ausreichende Kooperationsfähigkeit für ein paritätisches Wechselmodell mitbringen, aber berufliche oder finanzielle Gründe oder die Entfernung der Wohnorte dagegensprechen.

### **2.3. DAS PARITÄTISCHE WECHSELMODELL**

Im paritätischen Wechselmodell verbringen die Kinder annähernd gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen und haben somit de facto zwei Lebensmittelpunkte. Bei Kindergartenkindern wechseln die Kinder oftmals alle zwei bis drei Tage, etwa in einem 2-2-3-Rhythmus. Um feste Wochentage zu ermöglichen, ist auch ein 2-2-5-5-Rhythmus denkbar. Typischerweise wird ab dem Schulalter wochenweise gewechselt. Es ist wünschenswert, dass die Kinder in beiden Wohnungen Rückzugsmöglichkeiten und jeweils eine Grundausstattung an Kleidung, Spielsachen usw. haben, damit sie nicht bei jedem Wechsel mitgebracht werden müssen.

Zentral im Wechselmodell ist neben der paritätischen Verteilung der Betreuungsanteile auch die gemeinsame Verantwortung für den organisatorischen Überbau des Alltags und die seelische Verfasstheit des Kindes. Dieser sogenannte Mental Load bezieht sich auf die Begleitung von schulischen Aufgaben, das Wahrnehmen von Terminen wie Elternabende und Sprechtage, die Organisation von Nachhilfe, Hobbies und anderen Freizeitaktivitäten, Arzttermine, Vorsorgeuntersuchungen und Therapieanwendungen sowie die psychoemotionale Fürsorge für das Kind und seine soziale Einbindung.



Es ist wünschenswert, dass klar abgestimmt wird, wer für was zuständig ist. Ob also beide Elternteile alle Aufgaben und Termine, die in die jeweilige Umgangszeit fallen, übernehmen oder ob einzelne Aufgaben verteilt werden. Dabei ist es wichtig, dass sich die Elternteile über den Stand der Prozesse dieser alltäglichen Angelegenheiten regelmäßig und reibungslos austauschen können.

Das paritätische Wechselmodell verändert zwischen Betreuungs- und Umgangselternteil die jeweiligen Unterhaltsverpflichtungen, die in den anderen Modellen zur finanziellen Stabilität von Einelternfamilien beitragen sollen. Die jetzige Rechtslage im paritätischen Wechselmodell ist durch Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) entwickelt worden: beide Elternteile sind barunterhaltspflichtig. Wer ein höheres Einkommen hat, trägt mehr zum Unterhalt bei; gleichzeitig ist in der Regel eine Unterhaltszahlung auch bei erheblichem Einkommensgefälle niedrig (siehe Kapitel 4). Eltern sollten abschätzen, ob

sie sich – jeweils aus eigener Kraft oder gemeinsam durch eine faire Unterhaltsregelung – das Modell finanziell leisten können. Familienbedingte Nachteile im Beruf wirken auch nach einer Trennung fort. Die Kinder benötigen in beiden Haushalten eine gute Versorgung. Diese muss gewährleistet sein.

Das Wechselmodell ermöglicht es den Kindern, mit beiden Elternteilen im gleichen Umfang Alltag und Freizeit zu teilen. Sie können gleichwertige Bindungen zu ihnen entwickeln und beide Beziehungen leben. Gleichzeitig ist es herausfordernd, dass Kinder zwei Lebensmittelpunkte bestreiten und dass getrennte Eltern stets ein hohes Maß an guter Kommunikation aufrechterhalten sollten. Ein entscheidendes Hindernis in diesem Modell sind die hohen Kosten, da zwei Lebensmittelpunkte finanziert werden müssen. Das paritätische Wechselmodell bedeutet, dass sich die Ursprungsfamilie in einem neuen aktiven Familiensystem miteinander wiederfindet und sehr gut zusammenwirken muss.

## 2.4. DAS NESTMODELL

Im Nestmodell bleiben die Kinder im früheren gemeinsamen Haushalt wohnen, während sich die Elternteile in regelmäßigen Abständen in der Betreuung vor Ort abwechseln. Das Nestmodell ist das am wenigsten gelebte Umgangsmodell in Deutschland.

Zusätzlich zu dieser gemeinsamen Wohnung, die den Lebensmittelpunkt der Kinder darstellt, brauchen die Eltern weiteren eigenen Wohnraum. Es gibt günstige Szenarien, in denen Elternteile zum Beispiel ohnehin beruflich in eine andere Stadt pendeln oder bei einem oder einer neuen Beziehungspartner\*in einziehen, so dass keine größeren weiteren Kosten entstehen. Müssen aber zwei neue Wohnungen angemietet

werden, ist das Nestmodell mit Abstand das teuerste Modell, auch wenn die kindbezogenen Kosten wiederum geringer ausfallen. Es gibt keine rechtlichen Grundlagen für finanzielle Regelungen im Nestmodell, und die Eltern müssen eine individuelle Lösung erarbeiten.

Dieses Modell bietet den Vorteil, dass die Kinder nach dem einschneidenden Trennungserlebnis in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Sie müssen sich nicht an einen Wechsel, eine neue Umgebung und die damit verbundene Logistik gewöhnen. Allerdings erfordert das Nestmodell neben erhöhter Kooperation und guter Kommunikation, wie sie auch das Wechselmodell benötigt, die wohlwollende Bereitschaft der Eltern, nach wie vor, wenn auch abwechselnd, einen gemeinsamen Haushalt zu bestreiten.



---

# 3

## Gelingensfaktoren der unterschiedlichen Umgangsmodelle

---

Ein Gelingensfaktor allein reicht nicht aus, um ein Umgangsmodell zu empfehlen. Die hier aufgeführten Faktoren tragen zusammen zum Gelingen bei und müssen alle in der Beratung berücksichtigt werden.

### 3.1. KONTINUITÄTSPRINZIP

Eine Trennung ist für alle Beteiligten eine große Veränderung. Kontinuität ist nur bedingt aufrechtzuerhalten.

Für ein Kind bedeutet eine Trennung eine kritische Phase in der Entwicklung. Bei dem Weggang eines Elternteils reagieren Kinder oft mit emotionaler Verunsicherung und Verlustängsten. Deshalb ist es wichtig, auch in der Veränderungsphase Kontinuität aufrechtzuerhalten. Elternunabhängige Rituale, die vor der Trennung bestanden haben, sollten nach der Trennung beibehalten werden. Dies kann zum Beispiel ein Großeltern-Tag, eine feste wöchentliche Verabredung mit einem\*r Freund\*in oder ein anderes zusätzliches Betreuungsarrangement sein, an welches das Kind gewöhnt ist. Auch hinsichtlich der Ferien- oder Feiertagsregelung kann dies ein Thema sein, sodass das Kind zum Beispiel weiterhin an Festen in den dann getrennten Familiensystemen teilnimmt.

Parallel dazu sollten die Elternteile, insbesondere der ausziehende Elternteil, Gelegenheit haben, neue Routinen und Kontinuitäten mit dem Kind zu etablieren. Auch hier profitiert das Kind von verbindlichen, sich wiederholenden Terminen.

Das Kontinuitätsprinzip kann in der Umsetzung in allen vier Umgangsmodellen berücksichtigt werden. Entscheidend ist, wie die familiäre Situation vor der Trennung gewesen ist. Haben Eltern eine asymmetrische Arbeitsteilung gelebt, bieten Residenzmodelle nach der Trennung Kontinuität. Haben Eltern sich zuvor die Sorge- und Erwerbsarbeit hälftig geteilt, stehen nach der Trennung ein paritätisches Wechselmodell oder das Nestmodell für Kontinuität.

Die Betreuungsanteile können mit der Zeit angepasst oder angeglichen werden, wenn zu beiden Elternteilen eine gute Bindung besteht. Wichtig ist, dass es keine abrupten zusätzlichen Veränderungen in dieser Umbruchphase gibt. Eltern sollten sensibilisiert werden, das angestrebte Umgangsmodell in zeitlich großzügigen Etappen kindgerecht einzuführen.

Haben sich die Eltern für ein Modell entschieden, ist es ratsam eine Umgangsvereinbarung aufzusetzen. Sie wird zukünftig bei Eltern und Kind oder Kindern für Verbindlichkeit und Beständigkeit

sorgen. Schriftlich festgehaltene Absprachen schaffen für Eltern und Kind Klarheit und bieten Struktur. So können Konflikte vermieden werden. Empfehlungen und Anregungen für schriftliche Elternvereinbarungen werden in Kapitel 6 vorgestellt.

Die Familie sollte sich Zeit nehmen, das gewählte Umgangsmodell auf seine Alltagstauglichkeit hin zu testen. Für die gesamte Familie ist es anfangs schwer, sich an ein neues Modell zu gewöhnen. Jede und jeder sollte die jeweils benötigte Zeit haben, sich darauf einzulassen. Besonders für die Übergabesituationen müssen Kinder und Eltern eine gewisse Routine entwickeln. Während des Wechsels zwischen den Elternteilen sollte den Kindern Zeit zum Ankommen geboten werden. Häufig sind Kinder bei einem Wechsel aufgeregt und benötigen Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Es ist wichtig, dies mit den Eltern zu kommunizieren. Denn besonders bei konfliktbehafteten Trennungen sucht ein Elternteil den Grund für unruhiges Verhalten des Kindes oftmals bei dem anderen Elternteil.

Ein fester Termin zur gemeinsamen Auswertung empfiehlt sich – ggf. bei einer Beratungsstelle – nach sechs Monaten. Die Notwendigkeit zur Flexibilität zum Wohle des Kindes wird detailliert in Kapitel 7 geschildert.

### **3.2. BINDUNG ZU BEZUGSPERSONEN**

Es ist für das Kind bedeutsam, Bindungen und Beziehungen zu beiden Elternteilen und zu anderen wichtigen Bezugspersonen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig ist das auch relevant für die Wahl des Umgangsmodells. Die Bindung zu Bezugspersonen unterstützt und bietet Schutz. Verluste hingegen würden das Risiko emotionaler Verunsicherung erhöhen.

**Eltern:** Welche Bindung ein Kind zu seinen Eltern hat, ist bei der Entscheidung für ein Umgangsmodell von hoher Bedeutung. Besteht zu beiden Elternteilen eine gleichwertige Bindung, spricht zumindest dieser Aspekt für das Wechselmodell oder das Nestmodell, weil sie es dem Kind ermöglichen, weiterhin mit beiden Elternteilen als Bezugspersonen engen Kontakt zu haben und im Wechsel zusammenzuwohnen. Sollte die Bindung zu einem Elternteil weniger stark ausgeprägt sein oder die Beziehung gar belastet sein, ist das Residenzmodell mit Wohnort bei der Hauptbindungsperson vorzuziehen. Durch Befragungen der Elternteile (siehe Leitfaden für das Beratungsgespräch in Kapitel 5), Interaktionsbeobachtungen sowie durch Gespräche mit dem Kind kann es gelingen, die Bindung und Beziehung zu den Elternteilen einzuschätzen.



#### **Weiterlesen zu Bindungen**

Ludwig Salgo et al (eds):

Verfahrensbeistandschaft – Ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, 2014

Auch wenn ein Kind zum Zeitpunkt der Trennung eine Hauptbindungsperson hat, kann perspektivisch die Bindung zum anderen Elternteil weiterentwickelt oder aufgebaut werden. Durch offene Kommunikation und die Möglichkeit, Umgangsmodelle kooperativ und offen zu behandeln, können Übergänge nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes geschaffen werden. Eine Trennung kann in manchen Fällen die Chance eröffnen, mehr mit dem Kind in Kontakt zu treten und dadurch eine stärkere Bindung aufzubauen.

Schwerfallen können Kindern vor allem Übernachtungen mit einer nachrangigen Bindungsperson. Hier ist es wichtig, auf die Bedürfnisse des Kindes zu hören. Wird das Kind zu einem Umgang gedrängt und dadurch überfordert, führt dies zu Verunsicherung und Angst.

Um eine Bindung aufzubauen oder sie zu stabilisieren, ist es in jedem Modell wichtig, dass beide Elternteile in den Alltag und in die Freizeitgestaltung eingebunden sind. Im Alltag kann es schwerfallen, dass gemeinsame Momente nicht so intensiv wahrgenommen werden wie Momente in der Freizeit. Dies kann vonseiten des Kindes zu einer Idealisierung des Elternteils führen, den oder die es nur in der Freizeit trifft. Daher ist es bei der Umgangsgestaltung wichtig, darauf zu achten, dass beide Elternteile mit dem Kind oder den Kindern eine unbeschwerte Zeit verbringen können. Für das Residenzmodell mit üblichem Umgang ist es empfehlenswert, auch unter der Woche regelmäßig Umgang einzuplanen. Dies kann beispielsweise ein Nachmittag oder eine Übernachtung beim anderen Elternteil sein, der oder die das Kind aus der Schule oder der Kita abholt oder am nächsten Morgen hinbringt.

**Geschwister:** Gibt es mehrere Kinder, gibt es unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche. Dies ist alters- sowie bindungsabhängig. Im Idealfall sollte das Umgangsmodell den Bedürfnissen des einzelnen Kindes folgen, auch wenn dies bei mehreren Kindern unterschiedliche Umgangsmodelle mit sich bringen kann. Beispielsweise ist es möglich, dass ein\*e Jugendliche\*r in einem Residenzmodell und das jüngere Geschwisterkind in einem Wechselmodell leben. Dabei ist zu beachten, dass die Beziehung zwischen den Geschwistern sehr wichtig ist. Falls

unterschiedliche Modelle parallel gelebt werden, sollten die Geschwister so viel Zeit wie möglich miteinander verbringen können. Besonders zu Anfang der Trennung profitieren sie sehr voneinander, da sie in der gleichen Situation sind und füreinander Verständnis haben. Geschwister sollten auf keinen Fall leichtfertig getrennt werden.

**Weitere Bezugspersonen:** Des Weiteren ist es bei der Auswahl des Umgangsmodells wichtig zu berücksichtigen, welche weiteren Bezugspersonen die Kinder haben. Dies können Großeltern, ältere Geschwister, Tanten und Onkel, aber auch Freund\*innen, Bekannte und Nachbarn sein. Sie sollten in das Umgangsmodell einbezogen werden. Insbesondere beim üblichen Umgang im Residenzmodell kann es passieren, dass Bezugspersonen aus dem Umfeld des weniger betreuenden Elternteils die Bindung zum Kind verlieren. Es ist hilfreich, wenn die weiteren Bezugspersonen von beiden Elternteilen berücksichtigt werden. So können Kontinuitäten in den Bindungen des Kindes nach der Trennung aufrechterhalten werden. Dies sind Ressourcen des Kindes, und es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass das Kind weiterhin darauf zurückgreifen kann. Eltern können und sollten es als gemeinsame Leistung ansehen, je mehr Personen im Leben des Kindes eine Rolle spielen.

### 3.3. ALTER UND WILLE DES KINDES

**Alter:** Auf die Frage, in welchem Alter welches Modell richtig ist, gibt es keine pauschale Antwort. Faktoren wie Bindung und Kommunikation sind immer vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren sollten die Persönlichkeit sowie der Wille und die Bedürfnisse des Kindes

beachtet werden. Eine Rolle spielen sollte das Alter des Kindes maßgeblich, was die Dauer der Aufenthalte beim jeweiligen Elternteil angeht.

Je jünger ein Kind ist, desto weniger ausgeprägt ist die Fähigkeit, die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse aufzuschieben. Sie leben gegenwartsbezogen und können zukünftige Ereignisse noch nicht antizipieren. Bereits auf längere Bindungsunterbrechungen reagieren sie sensibel. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, ein Umgangsmodell zu finden, das auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt ist.

**0–3 Jahre:** In diesem Alter brauchen Kinder ein hohes Maß an Betreuungskontinuität, um Bindungen und Beziehungen aufzubauen. Kinder in diesem Alter sind in einem hohen Maße von ihren Eltern abhängig. Eltern sind daher gefordert, besonders feinfühlig auf diese Kinder zu reagieren (wie etwa sie beruhigen oder durch nächtliches Aufstehen). Wenn es zur Trennung kommt und das Kind eine Hauptbindungsperson hat, empfiehlt sich aus Bindungssicht kein Wechsel- oder Nestmodell. Denn diese Modelle bringen einen Beziehungsabbruch zur Hauptbindungsperson mit sich. Darauf reagieren Kinder in der Regel verunsichert, selbst wenn eine adäquate zweite Bindungsperson zur Verfügung steht.

Sind eine Hauptbindungsperson und eine nachrangige Bindungsperson vorhanden, sollten in diesem Alter keine Übernachtungen bei der nachrangigen Bindungsperson stattfinden. Ein hochfrequenter und stundenweiser Kontakt pro Woche trägt dazu bei, die Beziehung zwischen dem Kind und der nachrangigen Bindungsperson aufrechtzuerhalten oder sie aufzubauen. Dieses Modell kann mit Blick auf das Alter und den Beziehungsaufbau stufenweise erweitert werden.



**TIPP!** Mit hoher Frequenz sind 2–3-malige stundenweise Treffen pro Woche zwischen dem Elternteil (nachrangige Bindungsperson) und dem Kind gemeint. Kann dieses Elternteil nicht adäquat mit dem Kind umgehen, sollte eine Person das Kind begleiten (ein anderer Elternteil, ein Großelternteil, begleiteter Umgang oder Treffen in einem Umgangs-Café). Auch in diesem Alter des Kindes sollten feste Zeiten vereinbart werden (siehe Kapitel 6 Elternvereinbarung).

Haben sich die Eltern vor der Trennung die Versorgung und Erziehung des Kindes (inklusive des Zubettbringens) geteilt und sind für das Kind gleichwertige Bindungspersonen, sollte dies auch nach der Trennung andauern. Entsprechend kann ein Nestmodell oder Wechselmodell mit Übernachtungen erwogen werden. Dabei ist zu bedenken, dass kleine Kinder lange Beziehungsunterbrechungen noch nicht gut verkraften. Zudem gibt es Studien, die darauf hinweisen, dass ein Wechselmodell die emotionale Regulation von Kindern unter vier Jahren schädlich beeinflussen kann. Die Eltern sollten also gut darauf achten, wie es ihrem Kind geht und flexibel auf dessen Bedürfnisse reagieren.



**Weiterlesen zu  
Alter und Bindung:**

Harry Dettenborn, Eginhard  
Walter: Familienrechtspsychologie,  
4. Auflage; 2022

**4–5 Jahre:** Längere Trennungen von der Hauptbindungsperson sind in diesem



Alter möglich. Also etwa Übernachtungen bei dem Elternteil, zu dem eine nachrangige Beziehung und Bindung besteht. Neben dem Alter spielt aber auch die Persönlichkeit des Kindes eine Rolle und die Frage, wie lange es Trennungen von der Hauptbindungsperson aushält. Hier ist es sinnvoll, ein Umgangsmodell stufenweise nach den Bedürfnissen des Kindes zu erweitern. Vielen Kindern ist es bei längeren Abwesenheiten von der Hauptbindungsperson wichtig, regelmäßig telefonischen Kontakt zu pflegen. Ab diesem Alter eignet sich das Videotelefonat. In dieser Alterskohorte ist bei einer nachrangigen Bindungsperson das Residenzmodell zu empfehlen. Sind die Bindungen gleichwertig, können alle Umgangsmodelle erwogen werden. Für diese Altersgruppe sowie auch für die jüngere Alterskohorte ist es wichtig, dass zu beiden Elternteilen mehrmals wöchentlich Kontakt besteht.

**6–11 Jahre:** In dieser Alterskohorte sind alle Betreuungsmodelle möglich. Also sind Aufenthalte und Umgänge von einer Woche denkbar und mit zunehmendem Alter auch länger als eine Woche. Empfehlenswert in allen Umgangsmodellen ist ein wöchentlicher Kontakt zu beiden Elternteilen. Für die Kinder liegen hier die Herausforderungen eher darin, die schulischen Erfordernisse und ihre Bedürfnisse nach sozialen Kontakten sowie ihre Freizeitgestaltung mit dem Betreuungsmodell in Einklang zu bringen. In diesem Alter können Kinder vermehrt in die Gestaltung des Umgangsmodells eingebunden werden. Die Entscheidung aber treffen die Eltern, was auch entsprechend kommuniziert werden sollte.

**Ab dem 12. Lebensjahr:** Mit Beginn der Pubertät ist es besonders wichtig, die Kinder in die Gestaltung des Umgangs-

modells einzubeziehen. Autonomiebestrebungen und außerfamiliäre Beziehungen gewinnen mehr an Bedeutung. Diese Beziehungen sollten nicht durch einen strikten Umgang gehemmt werden. Entsprechend ist ein Umgangsmodell mit abgesprochenen Ausnahmen besonders sinnvoll. Für die Fälle, in denen zuvor ein anderes Modell praktiziert wurde, kann den Eltern im Beratungsgespräch nahegebracht werden, dass ein neues Umgangsmodell nicht gegen sie als Eltern spricht, sondern sich dem natürlichen Entwicklungsschritt der\*s Jugendlichen anpasst. Viele Jugendliche bevorzugen nur noch einen Hauptwohnort mit Besuchen beim anderen Elternteil. Sie erleben ständige Wechsel eher als Stress. Gleichzeitig sind in dieser Alterskohorte alle Betreuungsmodelle grundsätzlich möglich.



**TIPP!** Die Urlaubs- und Ferienregelung sollte sich zeitlich – insbesondere bei Kindern bis zum Alter von fünf Jahren – an der Dauer des Umgangs orientieren. Empfehlenswert ist es, den Urlaub stufenweise auszubauen, um das Kind nicht zu überfordern. Die Kommunikation über den Urlaubsort sollte zwischen den Eltern erfolgen. Beide Elternteile können so ihr Kind gut auf den Urlaub vorbereiten. Es sollten für das Kind während des Urlaubs Kommunikationswege zum abwesenden Elternteil vereinbart werden. Dieser temporäre Kommunikationsweg kann anders als im normalen Umgang ausgestaltet werden. Mit einer solchen Transparenz und Kooperation zwischen den Eltern können Kinder entspannt in den Urlaub fahren.



**Wille des Kindes:** Je älter das Kind ist, umso mehr kann und sollte es in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Einerseits, weil es um das Kind selbst geht und es deshalb nicht übergangen werden sollte. Kinder können ab dem dritten Lebensjahr ihren Willen äußern. In der familiengerichtlichen Praxis wird Kindern Gehör geschenkt. Dies sollte auch in der Beratungspraxis erfolgen. Wird der Wille des Kindes berücksichtigt, kann dies seine Selbstwirksamkeit steigern und helfen, die Trennung zu bewältigen. So fühlt sich das Kind stärker als Subjekt wahrgenommen.

Andererseits sollte das Kind nicht in eine Situation geraten, in der es das Gefühl hat, sich für einen Elternteil entscheiden zu müssen (Loyalitätskonflikte). Der Wille des Kindes sollte nicht von einem Elternteil beeinflusst werden. Insofern ist es wichtig, das Kind und seine Willensbildung zu schützen. Ein Kind sollte nie gezwungen werden, sich zu etwas zu äußern.

Grundsätzlich stehen die Bedürfnisse und das Wohl der Kinder im Mittelpunkt. Eine Beratung sollte klar das Ziel vorgeben, sich für eine Regelung zu entscheiden, die am besten zum Leben des Kindes passt. Manchmal ist es hilfreich, ein „entweder oder“ in ein „sowohl als auch“ oder in „etwas ganz anderes“ zu verwandeln. Beweggründe, weshalb sich ein Umgangsmodell aus Kindersicht ändern kann, werden näher im Kapitel 7.1. „Veränderungen beim Kind“ beschrieben.

### 3.4. KOMMUNIKATIONS- UND KOOPERATIONS-FÄHIGKEIT – UMGANG MIT KONFLIKTEN

Kommunikation und Kooperation sowie ein niedriges Konfliktniveau sind für das Kindeswohl in allen Umgangsmodellen sehr wichtig. Je mehr beide Elternteile in das Alltagsgeschehen des Kindes eingebunden sind, umso wichtiger wird eine kooperative Elternschaft.



**TIPP!** Ist die elterliche Beziehung konflikthaft, sollten Übergaben möglichst auf neutralem Boden erfolgen, etwa in einem Familienzentrum oder Umgangscafé und ggf. mit einer weiteren Person.

**Elternkommunikation:** Eltern sollten offen, wohlwollend sowie wertschätzend miteinander kommunizieren. Je besser die Kommunikation zwischen den Eltern verläuft, desto weniger fühlen sich Kinder genötigt, in die Kommunikation der Eltern einzugreifen. So müssen Kinder die Kinderebene nicht verlassen und Eltern können auf der Elternebene bleiben. Kinder sollten zwischen den Elternteilen keine Nachrichten übermitteln müssen (Postbote). Kinder sind sehr sensibel. Sie können anhand der nonverbalen Kommunikation ihrer Eltern erkennen, wie es ihnen geht. Kinder fühlen sich für die Eltern verantwortlich und geraten so in Loyalitätskonflikte. In der Folge vernachlässigen Kinder ihre eigenen Bedürfnisse. Befinden sich die Kinder in einem Konflikt, können sie einen Elternteil ablehnen. Es ist wichtig, die Eltern in der Beratung darauf aufmerksam zu machen und sie für diesen

Aspekt zu sensibilisieren. Mit ihrem Verhalten beeinflussen Eltern das Verhalten ihrer Kinder.



**TIPP!** Für Eltern in Trennungssituationen werden Kurse wie zum Beispiel ‚Kinder im Blick‘ angeboten. Für Kinder selbst gibt es keine standardisierten Kurse – regionale Gruppenangebote sind durchaus vorhanden.

Elternkommunikation ist für die meisten Elternteile herausfordernd, da nach einer Trennung häufig der Wunsch nach einem Kontaktabbruch besteht. Durch die Verbindung zum Kind ist dies in der Regel nicht möglich. Eigene Gefühle und Emotionen wie zum Beispiel Traurigkeit oder Wut schwingen in der Kommunikation mit. Hier ist es wichtig, den jeweiligen Elternteilen einerseits Verständnis für die emotionalisierte Entscheidung oder Kommunikation zu vermitteln und andererseits den Fokus immer wieder auf das Kind zu lenken. Es sollte deutlich werden, dass eine gute Kommunikation auf Elternebene entscheidend ist. In Einzelberatungen ist es vorrangig, die Ressourcen der Elternteile zu stärken und mit ihnen nach Möglichkeiten zu suchen, mit schwierigen Momenten umzugehen. Besonders zu Anfang ist viel Kommunikation erforderlich, um gute Absprachen für die Umgangsregelung zu treffen. Elternteile können motiviert werden, auch getrennt voneinander Beratungsangebote wahrzunehmen, um die Trennung jeweils besser zu verarbeiten und sich psychisch und emotional zu stärken.

Die Kommunikation mit dem Kind über den anderen Elternteil sollte wertschätzend erfolgen und verdeutlichen,



**TIPP!** Kinder zeigen nach Trennungen unterschiedliche Verhaltensweisen. Im Kleinkindalter sind sie oft irritiert. Dies äußert sich in Schlafschwierigkeiten, Zurückgezogenheit, Kontakt-scheue oder Anhänglichkeit. Zweibis Sechsjährige geben sich oft die Schuld an einer Trennung und entwickeln Trennungsängste. Bei Jugendlichen dominieren häufig Gefühle wie Wut, Ärger oder auf einen Elternteil bezogene Enttäuschung. Kinder können nach einer Trennung auch erleichtert sein, besonders dann, wenn während der Trennungsphase viel gestritten wurde.

dass das Kind sich freuen darf, wenn es zum jeweils anderen geht. Es sollte niemals abwertend über den anderen Elternteil gesprochen werden, weil damit gleichzeitig eine Missbilligung von Anteilen des Kindes einhergeht und dessen Psyche negativ beeinflusst wird. Häufig ist diese Tatsache Eltern nicht bewusst und sie sollte in der Beratung thematisiert werden. Dies entspricht der Wohlwollens-Klausel im § 1684, Abs. 2, Bürgerliches Gesetzbuch.

**Kooperation:** In der Erziehung sind Kinder auf eine gute Kooperations- und Koordinationsfähigkeit der Eltern angewiesen. Das Leben eines Kindes ist vielfältig. Mit zunehmendem Alter entwickelt das Kind mehr Wünsche und Bedürfnisse, außerhalb der Familie etwas zu unternehmen wie etwa Kindergeburtstage, Sportveranstaltungen oder das Treffen von Freund\*innen. Damit muss flexibel umgegangen werden und die Informationen unproblematisch an den anderen Elternteil kommuniziert werden. Hin-

zu kommen zudem vielleicht Themen und Termine in Schule oder Freizeit oder beispielsweise Konflikte, schlechte Schulnoten oder Elternabende. Eltern sollten diese Termine koordinieren und bestenfalls Probleme gemeinsam mit dem Kind lösen.

Je besser die Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Eltern ist, umso leichter fällt es Kindern in der Regel, die Trennung zu verarbeiten und zudem stärkt es die Beziehungen zwischen den Elternteilen und ihren Kindern. Die Kinder können offen agieren, sich auf ihre Bedürfnisse konzentrieren und sie äußern. So wird die Trennung zu einer Krise, die gut bewältigt werden kann oder werden konnte. Die Herausforderung ist jedoch, dass Eltern meist erst dann besser kommunizieren und kooperieren können, wenn sie selbst die Trennung gut verarbeitet haben. Es kann deshalb kurz nach einer Trennung hilfreich sein, wenig zu kommunizieren und ein eher starres Umgangsmodell zu führen. Dies kann Konflikte verhindern. Mit Abstand und nach einiger Zeit kann der Fokus leichter auf das neue Leben gerichtet werden. Es kann hilfreich sein, sich bewusst zu machen, als Elternteil gefragt zu sein und eine neue Perspektive als Trennungsfamilie zu entwickeln. Es sollte weiterhin das Ziel bleiben, die Kommunikation und Kooperation zu steigern.

Die Kooperations- und Koordinationsfähigkeit ist in allen Umgangsmodellen von erheblicher Bedeutung. Besonders wichtig aber wird sie, wenn Kinder einen hohen Alltagsanteil mit beiden Eltern verbringen wie im Nest- oder Wechselmodell. Absprachen und fließende Übergänge sind notwendig, wenn beispielsweise der andere Elternteil für das Kind einen Folgetermin beim Kinderarzt wahrnehmen muss und die Informationen vom ersten Arztbesuch benötigt.

Ist die Kooperations- und Koordinationsfähigkeit gering ausgeprägt, ist ein Residenzmodell zu bevorzugen. Im Residenzmodell sind weniger Absprachen ausreichend beziehungsweise können etwa in einer Vereinbarung schriftlich getroffen werden. Eltern können somit ihre Kommunikation auf ein Minimum reduzieren.

**Umgang mit Konflikten:** Eltern sind insbesondere durch gute Konfliktgespräche für Kinder ein wertvolles Vorbild. So lernen sie, wie man mit Mitmenschen umgeht, obwohl sie einem vielleicht unsympathisch sind, wie Kompromisse geschlossen werden oder nach einem Konflikt wieder aufeinander zugegangen wird. Gute, wertschätzende Konfliktgespräche gehören zu einer ausgereiften Kommunikation.

Eltern sollten ihr Konfliktpotenzial kennen. Sind Gespräche zwischen den Elternteilen von Anspannung geprägt, ist es wichtig, dass die Kinder abwesend sind. Eltern können sich dazu an einem neutralen Ort treffen und über Briefe, E-Mails oder Telefonate kommunizieren. In der Beratung kann es hilfreich sein, dass Absprachen schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen und der\*die Berater\*in die Nachrichten in Kopie erhält. Dadurch können Berater\*innen eingreifen, wenn die vereinbarten Kommunikationsregeln nicht eingehalten werden und Formulierungen sich gegebenenfalls ändern. Viele Eltern bestätigen, dass sie durch die Anwesenheit eines Dritten motiviert werden, bewusster und konkreter zu formulieren.

Je höher das Konfliktpotenzial, desto mehr empfehlen sich Umgangsmodelle, in denen weniger Kommunikation und Kooperation nötig sind. Für diese Fälle ist das Residenzmodell prädestiniert.

### 3.5. RESSOURCEN

Im Bereich der emotionalen Ressourcen können sich als Folge einer Trennung auch Chancen eröffnen. Dazu zählt etwa, dass ein Elternteil mehr Verantwortung übernimmt als zuvor und sich so dessen Bindung zum Kind verbessert. Emotionale Ressourcen der Eltern sind besonders bedeutend für das Kind. Dazu gehören die Bereitschaft und Fähigkeit, Kinder unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu erziehen. Zum einen sollten Eltern ihre Kinder entsprechend fördern und lenken können. Zum anderen ist in Bezug auf ein Betreuungsmodell jeweils die Bindungstoleranz zum anderen Elternteil wichtig. Diese emotionalen Ressourcen sollten bei einem Residenzmodell mindestens bei dem hauptbetreuenden Elternteil und bei einem Wechselmodell sowie Nestmodell bei beiden Elternteilen vorhanden sein.

#### **Üblicher Umgang im Residenzmodell:**

Der hauptbetreuende Elternteil ist meist auch hauptverantwortlich für die Begleitung der Kinder im Alltag und trägt somit eine hohe Verantwortung. Es ist wichtig, dass dieses Elternteil feinfühlig auf die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes in seinem Alltag eingehen kann. Bei hoher Verantwortung und geringer Unterstützung von außen kann es zu Überforderungen kommen. In solchen Fällen kann es in der Beratung hilfreich sein, ein Unterstützungssystem aufzubauen. Dieses Modell ist besonders für den hauptbetreuenden Elternteil sehr zeitintensiv. Eigene Bedürfnisse können selten wahrgenommen werden.

Besonders dann, wenn ein Elternteil sich weniger gut an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten kann, ist ein Residenzmodell die bessere Wahl. Gründe

dafür können beispielsweise die persönliche Prioritätensetzung im Sinne der Interessen des Erwachsenen oder die Erkrankung eines Elternteils sein. Dieses Modell bietet sich ebenfalls an, wenn zwischen den Eltern keine gute Kommunikationsstruktur vorliegt oder die Wohnorte der Elternteile weit auseinanderliegen. Hierbei ist ein kontinuierlicher und verlässlicher Kontakt anzustreben. Werden Kontakte häufig abgesagt, führt dies zum Scheitern des Modells.

Das Residenzmodell ist weniger kostenintensiv als das Wechsel- oder Nestmodell. Es gibt eine Hauptwohnung für das Kind. Beim Umgangselternteil kann es ein eigenes Zimmer geben. Häufig hat dieses Zimmer mehrere Funktionen (etwa auch als Gästezimmer oder Büro). Der Kindesunterhalt wird näher im Kapitel 4 beschrieben.

#### **Erweiterter Umgang im Residenzmodell:**

Ergänzend zum üblichen Umgang bietet sich dieses Modell für Eltern an, wenn beide Elternteile auf das Kind und seine Bedürfnisse im Alltag eingehen können, aber beispielsweise die Arbeitssituation oder die Entfernung zwischen den Wohnungen eine Ausweitung des Umgangs nicht zulässt.

#### **Wechselmodell:**

Bei einem Wechselmodell ist es wichtig, dass sich die Wohnungen der Elternteile in der Nähe befinden, sodass Kinder ohne lange Wegzeiten am Kita- oder Schulleben und an Freizeitaktivitäten teilnehmen können. Dies verhilft dem Kind zur Selbstständigkeit und dazu, wichtige soziale Kontakte zu pflegen. Bei einem Wechselmodell ist, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, eine gute Kommunikations- und Kooperationsbasis zwischen den Eltern erforderlich. Ein roter Faden in der Er-

ziehung und im Wertesystem kann für Kinder unterstützend sein. Grundlegende Routinen helfen den Kindern bei den Übergängen.

Durch die notwendige Kommunikation, Absprachen und Betreuungszeiten ist dieses Modell für beide Eltern zeitintensiv. Beide Elternteile sollten ihr Leben an dem Kind ausrichten und feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes in seinem Alltag eingehen können. Die Grundvoraussetzung für beide Elternteile sollte die Fähigkeit und die Bereitschaft sein, das Kind zu betreuen und zu erziehen.

Ein Wechselmodell ist kostenintensiv, da beide Elternteile eine entsprechend große Wohnung haben müssen. Außerdem brauchen beide Elternteile eine Grundausstattung für das Kind, da der Hausstand des Kindes nicht regelmäßig umziehen kann. Dies soll Gefühle des „Nach-Hause-Kommens“ gewährleisten und das Gefühl verhindern, „nur zu Besuch“ zu sein. Beim Wechselmodell reduziert sich der Kindesunterhalt substantziell (siehe Unterhalt in verschiedenen Betreuungsmodellen im Kapitel 4).

Das Wechselmodell stellt Eltern häufig vor finanzielle und organisatorische Herausforderungen, weil Familie und Beruf vereinbart werden müssen. Eltern versuchen, an den kinderfreien Tagen mehr und an den Kindertagen entsprechend weniger zu arbeiten. Hierbei wirken solche Arbeitgebenden unterstützend, die familienfreundliche und flexible Arbeitszeitmodelle anbieten.

**Nestmodell:** Wie auch beim Wechselmodell sind die notwendige Kommunikation, Absprachen und Betreuungszeiten im Nestmodell für beide Eltern zeitintensiv. Die emotionalen Ressourcen sollten bei beiden Elternteilen vorhanden sein, um das Kind entsprechend seiner Bedürfnisse zu betreuen.

Beim Nestmodell ist kritisch anzumerken, dass die abwechselnden Anwesenheiten der Elternteile für das Kind als reine Besuche empfunden werden können. Das Kind könnte das Gefühl haben, dass es vom eigentlichen Leben der Eltern ausgeschlossen bleibt. Hinzu kommt, dass Eltern es als herausfordernd erleben, regelmäßig zu wechseln und weiterhin einen Haushalt mit dem Ex-Partner zu teilen. Hier kann es schnell zu Konflikten kommen, die negative Erinnerungen an die Beziehung auslösen. Wenn es zu einer neuen Partnerschaft kommt, scheidet das Nestmodell in der Regel an dem Wunsch, in einem Familienverbund zu leben. Besuche von neuen Beziehungspartner\*innen erleben Eltern häufig als schwer auszuhalten.

Das Nestmodell ist das kostenintensivste Modell, weil unter Umständen drei Wohnungen zu unterhalten sind. Neben der Wohnung des Kindes (Nest) haben beide Elternteile eine weitere Wohnung. Hilfreich kann dieses Modell sein, wenn die Familie drei oder mehr Kinder hat. Vor allem in Städten ist es schwierig, eine große Wohnung zu finden. Insbesondere ältere Kinder wünschen nicht, aus ihrer Umgebung gerissen zu werden. Beim Nestmodell reduziert sich der Kindesunterhalt substantziell (siehe Unterhalt in verschiedenen Betreuungsmodellen im Kapitel 4). Das Nestmodell stellt Eltern häufig vor finanzielle und organisatorische Herausforderungen.

### 3.6. MOTIVATION UND MACHBARKEIT

Ziel eines jeden Modells sollte es sein, dass Kinder einen regelmäßigen Umgang mit den Eltern haben und die Eltern am Leben des Kindes teilhaben. Dazu ist eine gute Kommunikationsstruktur erforderlich. Das Kind soll wissen und

spüren, dass es zu beiden Elternteilen guten Kontakt haben darf.

Eine parallele Elternschaft mit geringer Kommunikation ist eher ein Modell, bei dem die Eltern im Fokus stehen. Genauso wie ein Wechselmodell, in dem auf die Zeit geachtet und eine gerechte Aufteilung des Kindes gefordert wird. Hier geht es weniger um die Bedürfnisse des Kindes, sondern eher um die Bedürfnisse der Eltern, die es nicht schaffen, den Blick auf das Kind zu richten. In der Beratung ist es immer wieder wichtig, den Fokus auf die Bedürfnisse des Kindes zu richten.

Das Umgangsmodell sollte offen gewählt und individuell an die Familie angepasst werden. Außerdem sollte regelmäßig überprüft werden, ob es Veränderungen gibt, die eine Anpassung des Modells notwendig machen (siehe. Kapitel 7). Es geht nicht darum, Gerechtigkeitsansprüche der Eltern zu spiegeln. In der Beratung sollen Eltern und Kinder gestärkt werden, über ihre Bedürfnisse und Wün-

sche zu sprechen, um ein passendes Familienmodell in Anlehnung an das Wechselmodell, das Residenzmodell oder an das Nestmodell zu finden. Ein Umgangsmodell sollte für Eltern und Kinder lebbar sein und gut zu ihrer Realität passen. Es sollte weder Kinder noch Elternteile überfordern. Ist ein Umgangsmodell mit substanziellen Veränderungen für das Kind verbunden, sollten Übergänge bewusst und mit ausreichender Zeit gestaltet werden, um es nicht zu überfordern.

Individualisierte Modelle finden mehr Akzeptanz, weil Familien sich dadurch selbstsicherer und selbstwirksamer erleben. Veränderungen stellen in diesem Fall weniger das Modell in Frage und es kann bedarfsgerecht „nachjustiert“ werden.

### **Studie Umgang und Kindeswohl**

Die im August 2023 erschienene und vom BMFSFJ beauftragte Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien“ der Forschungsgruppe PETRA untersucht unter anderem den Zusammenhang zwischen Umgangsmodell und Kindeswohl. Am wichtigsten für das Wohlergehen der Kinder sind ihre Bindungen und Beziehungen zu ihren Eltern sowie das Erleben eines möglichst konfliktfreien Umgangs der Eltern miteinander. Hingegen legen die Befunde der Studie kein spezifisches Leitbild nahe für eine bestimmte Verteilung der Betreuung und Erziehung der Kinder durch ihre getrennten Eltern. Maßgeblich für das kindliche Wohlergehen sind positive Familienbeziehungen und ein regelmäßiger Kontakt zum anderen Elternteil - unabhängig vom jeweiligen Betreuungsarrangement. Wurden im Hinblick auf Kontakt- und Betreuungsregelungen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, so sind diese zufriedener. Dagegen wirken sich Entscheidungen gegen ihren Willen stark auf Gesundheit und Lebensqualität aus.

### **Weitere Informationen:**

<https://projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%20Cre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf>

---

# 4

# Familien- und sozialrechtliche Grundlagen

---

## 4.1. SORGE- UND UMGANGSRECHT

### 4.1.1. Sorgerecht der Eltern

Nach § 1626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge (§ 1626 Abs. 1 BGB) und die Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten und in Vermögensangelegenheiten (gesetzliche Vertretung, § 1629 Abs. 1 BGB).

#### Personensorge

Die Personensorge umfasst sämtliche Angelegenheiten, die die Person eines Kindes betreffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt als die wichtigsten Bereiche ausdrücklich:

Pflege (§ 1631 Abs. 1 BGB), Erziehung (§ 1631 Abs. 1 BGB), Beaufsichtigung (§ 1631 Abs. 1 BGB), Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 Abs. 1 BGB), Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB), mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringungen (§ 1631b Abs. 1 BGB), Herausgabeanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 Abs. 1 BGB), Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen (§ 1632 Abs. 2 BGB).

Darüber hinaus gibt es weitere die Person eines Kindes betreffende Angelegenheiten der Personensorge, die im Gesetz nicht ausdrücklich genannt werden. Dazu zählen etwa Vornamensgebung, Festlegung (oder Nichtfestlegung) einer Religion, Einwilligung in ärztliche Behandlungen (wie Impfungen) und Operationen, Förderung von musischen, sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten und Neigungen, Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jedweder Art (insbesondere von Unterhalts- und Schadensersatzansprüchen).

#### Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst das Recht und die Verpflichtung zur Erhaltung und Vermehrung des Kindesvermögens. Da die wenigsten minderjährigen Kinder schon Vermögenswerte besitzen, kommt diesem Teil der elterlichen Sorge in der Praxis meist keine besondere Bedeutung zu.

#### Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten und in Vermögensangelegenheiten

Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes ist gemäß § 1629 BGB



ein Teil der elterlichen Sorge. Sind beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge, vertreten sie das Kind grundsätzlich gemeinsam, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Durch eine Bevollmächtigung seitens des anderen Elternteils ist es möglich, dass ein Elternteil allein als Vertreter des Kindes handeln kann. Besteht die Alleinsorge eines Elternteils, so kann er oder sie das Kind allein vertreten. Dies gilt ebenso, wenn ihm oder ihr die Entscheidung in einer erheblichen Angelegenheit der elterlichen Sorge vom Familiengericht übertragen worden ist.

Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Der andere Elternteil ist darüber unverzüglich zu informieren.

Sind die Eltern getrennt und besteht ein gemeinsames Sorgerecht, so kann im Residenzmodell und im Residenzmodell mit erweitertem Umgang der hauptbetreuende Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Praktizieren die Eltern das paritätische Wechselmodell, besteht eine solche Vertretungsbefugnis nicht. Hier muss dann nach der aktuellen Rechtslage ein Ergänzungspfleger bestellt oder einem Elternteil die Entscheidung in dieser erheblichen Angelegenheit vom Familiengericht nach § 1628 BGB übertragen werden.

## **Inhaber der elterlichen Sorge**

Die Eltern können das Sorgerecht gemeinsam ausüben. Andernfalls besteht ein alleiniges Sorgerecht eines Elternteils. Der Erwerb und die Übertragung des Sorgerechts ist in den §§ 1626a BGB ff sowie in §§ 1671 BGB ff geregelt.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, haben sie das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Das gemeinsame Sorgerecht bleibt auch bei einer Scheidung weiter bestehen. Es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, zum Beispiel, weil ein Elternteil einen Antrag auf alleinige Sorge stellt.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so haben sie nach § 1626a BGB die gemeinsame Sorge, wenn

1. sie beide erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (also sogenannte Sorgeerklärungen abgeben);
2. sie einander heiraten;
3. ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und auch keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben, hat die Mutter die alleinige Sorge (§ 1626a Abs. 3 BGB).

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen nach § 1616a Abs. 2 BGB.

Leben die Eltern getrennt und haben sie das gemeinsame Sorgerecht, kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der Sorge überträgt (§ 1671 Abs. 1 BGB). Das Familiengericht kann dann auch lediglich Teile des Sorgerechts an einen Elternteil übertragen, wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilbereich der Personensorge.

Leben die Eltern getrennt und hat die Mutter die Alleinsorge, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familienge-

richt die elterliche Sorge oder einen Teil der Sorge überträgt (§ 1671 Abs. 2 BGB).

### **Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben (§ 1687 BGB):**

Haben die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht, muss die gemeinsame Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB).

### **Entscheidungen bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung**

Leben die Eltern getrennt, so ist bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB).

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind u. a.: Auswahl der Kitabetreuungseinrichtung und Schulwahl, die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht, Taufe und Kommunion, die Beantragung von Reisepass und Kinderausweis, weitere Auslandsreisen insbesondere kleinerer Kinder in einen ihnen nicht bekannten Kulturkreis oder Reisen in ein politisches Krisengebiet, begleitetes Fahren ab 17 Jahren, größere medizinische Eingriffe und Impfungen, psychotherapeutische Behandlung sowie der Umgang mit Dritten.

Gelingt eine Einigung nicht, kann das Familiengericht angerufen werden (§ 1628 BGB). Das Familiengericht kann zunächst versuchen, doch noch auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken (§ 156 Abs. 1 FamFG). Scheitert dieser Versuch, muss das Familiengericht einem Elternteil die Entscheidung in der strittigen Angelegenheit übertragen.

### **Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 BGB)**

In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Alleinentscheidungsbefugnis (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 S. 3 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind u. a.: Schulalltag einschließlich Teilnahme an einem Tagesausflug oder einer Klassenfahrt; tägliche Pflege (Nahrung, Kleidung, Hygiene), Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Ausgehzeiten, Alltagsumgang mit Freunden), gewöhnliche medizinische Versorgung bei leichteren Krankheiten, Taschengeld, Verwaltung kleinerer Geldgeschenke.

### **Alleinentscheidungsbefugnis des Umgangselternteils in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung**

Solange sich das Kind mit Einwilligung des hauptbetreuenden Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung beim Umgangselternteil aufhält, hat dieser gemäß § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB die Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung sind u. a.: Ernährung, Schlafenszeit, Fernsehkonsum.

## **4.1.2. Umgangsrecht der Eltern**

Neben dem Sorgerecht steht das Umgangsrecht als selbstständige Rechtsposition. Das Umgangsrecht ist das Recht des

Elternteils und des Kindes, miteinander Umgang zu haben oder vereinfacht ausgedrückt, miteinander gemeinsame Zeit zu verbringen. Nach § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB gehört zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Der Umgang des Kindes mit seinen Eltern ist in § 1684 BGB geregelt. Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Nach § 1684 Abs. 2 BGB haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Das Umgangsrecht ist nicht gesetzlich ausgestaltet. Das heißt, die Eltern müssen den Umgang untereinander regeln (weitere Informationen in den Kapiteln 2–3). In den meisten Fällen treffen die Eltern eine Vereinbarung über den Umgang (weitere Informationen in Kapitel 6). Können die Eltern sich nicht einigen, kann das Familiengericht nach § 1684 Abs. 3 und 4 BGB über den Umfang des Umgangs entscheiden und seine Ausübung näher regeln sowie den Umgang einschränken oder ausschließen (weitere Informationen in Kapitel 8).

### 4.1.3. Umgangsrecht anderer Personen

Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 1 BGB). Dass der Umgang dem Kindeswohl dient, ist positiv festzustellen. Keine Kindeswohldienlichkeit wird unter anderem angenommen, wenn

- das Verhältnis zwischen dem umgangsbegehrenden Verwandten und den Eltern/dem Elternteil zerrüttet ist;

- das Kind den Umgang ablehnt;
- Großeltern den Erziehungsvorrang der Eltern/des Elternteils nicht anerkennen.

Auch eine enge Bezugsperson des Kindes, wenn sie tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat oder trägt (sozial-familiäre Beziehung), hat ein Umgangsrecht (§ 1685 Abs. 2 BGB). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Hier kommen vor alle frühere Partner\*innen der Eltern in Betracht, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.



#### Weiterlesen zu Sorgerecht und Umgangsrecht

Taschenbuch des VAMV  
„Alleinerziehend – Tipps und Informationen“ unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

## 4.2. UNTERHALT IN UNTERSCHIEDLICHEN BETREUUNGSMODELLEN

### 4.2.1. Residenzmodell

Eltern sind ihrem minderjährigen Kind gegenüber unterhaltspflichtig (§§ 1601; 1602; 1603 BGB). Nach jetziger Rechtslage steht allein der Umgangselternteil in der Barunterhaltspflicht, d.h. er muss Barunterhalt zahlen. Der alleinerziehende Elternteil erfüllt nach § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes.

## Mindestunterhalt und Düsseldorfer Tabelle

Der Mindestunterhalt richtet sich gemäß § 1216a BGB in der Höhe nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Er wird vom Bundesministerium der Justiz in der Mindestunterhaltsverordnung festgelegt. Für die unterste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle ist der Mindestunterhalt die maßgebliche Unterhaltshöhe. Die Düsseldorfer Tabelle wird jährlich von den Oberlandesgerichten in Zusammenarbeit mit dem Familiengerichtstag erstellt und ist eine Leitlinie für den Kindesunterhalt.

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Umgangselternteils richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle und damit grundsätzlich nach der Höhe des bereinigten Nettoeinkommens des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Das unterhaltsberechtigende Kind soll über den Unterhalt am Lebensstandard des unterhaltsverpflichteten Elternteils teilhaben. Das bereinigte Nettoeinkommen berechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, ggf. einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Invalidität, Alter, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, berufsbedingte Aufwendungen, Werbungskosten oder Betriebsausgaben sowie berücksichtigungswürdige Schulden.

Das Kindergeld wird gemäß § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB hälftig auf den Bedarf des minderjährigen Kindes angerechnet – und damit im Residenzmodell auf die Unterhaltsforderung –, sofern das Kind Mindestunterhalt oder mehr erhält.

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten wird durch den sogenannten Selbstbehalt oder Eigenbedarf begrenzt. Einkommen in Höhe des

Selbstbehalts muss der Unterhaltsverpflichtete nicht zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht einsetzen. Nach der Düsseldorfer Tabelle liegt der angemessene Selbstbehalt gegenüber Kindern aktuell bei 1.650 Euro. Verbleibt dem Barunterhaltspflichtigen aufgrund geringen Einkommens weniger als 1.650 Euro, kann unter bestimmten Umständen (dass es keinen anderen leistungsfähigen Verwandten gibt, wie etwa Großeltern oder den anderen Elternteil und das Kind kein eigenes Vermögen hat) der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.370 Euro für Erwerbstätige bzw. 1.120 Euro für Erwerbslose greifen.

Reicht das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht, um die Unterhaltsansprüche von allen Unterhaltsberechtigten zu erfüllen, liegt ein Mangelfall vor. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche nach einer gesetzlich festgelegten Reihenfolge befriedigt.

Die Düsseldorfer Tabelle erfasst in der Regel nicht den gesamten tatsächlichen Bedarf des Kindes. Hinzukommen können zum einen fortlaufende Mehrausgaben für das Kind (Mehrbedarf) wie zum Beispiel Kitgebühren oder unvorhersehbare Ausgaben (Sonderausgaben) etwa



**TIPP!** Aktuelle Düsseldorfer Tabelle unter [https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf)

zur Behandlung einer Krankheit. Der Mehrbedarf und der Sonderbedarf werden von den Eltern anteilig nach Leis-

tungsfähigkeit getragen (also nach dem Verhältnis, in dem ihre Einkommen der Höhe nach zueinanderstehen).

### RECHENBEISPIEL

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind im Alter von acht Jahren zugrunde gelegt. Das Kind lebt bei der Mutter. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Es findet Umgang mit dem Vater an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt sowie jede zweite Woche nachmittags mit Übernachtung bis zum nächsten Morgen. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich sechs Nächte beim Vater. Damit liegt das **übliche Residenzmodell** als Umgangsmodell vor. Die

Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

**Ergebnis:** Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro als monatlicher Zahlbetrag.

### 4.2.2. Residenzmodell mit erweitertem Umgang

Grundsätzlich ist es nach jetziger Rechtslage so, dass gemäß § 1606 Abs.3 S. 2 BGB allein der Umgangselternteil zum Barunterhalt verpflichtet ist.

Nach aktueller Rechtsprechung können entstandene Fahrt- und Unterbringungskosten, die nicht bedarfsdeckend sind, zu einer Herabgruppierung um eine oder mehrere Einkommensgruppen innerhalb der Düsseldorfer Tabelle führen, sodass sich die Unterhaltsverpflichtung entsprechend reduziert. Vorausset-

zung ist ein weit über das übliche Maß hinausgehenden Umgang beim Umgangselternteil: dieses Urteil erging in einem Fall, in dem als Umgang jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag und zusätzlich eine Übernachtung in der Woche vereinbart worden war, also acht Übernachtungen monatlich (Bundesgerichtshof (BGH): Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13). Nicht bedarfsdeckende Aufwendungen sind zum Beispiel Fahrtkosten und Mietkosten für ein Kinderzimmer.

Außerdem kann der Umgangselternteil unterhaltsbedarfsdeckende Aufwen-

dungen geltend machen, wenn er für das Kind im Zuge seines erweiterten Umgangs Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise deckt (BGH: Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13). Bedarfsdeckende Kosten sind zum Beispiel Verpflegungskosten und Kosten für Energie und Wasser. Wird das Umgangsrecht in einem üblichen Rahmen ausgeübt, sind eventuell eingesparte Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes und möglicherweise eingesparte Energie- und Wasserkosten, die sonst aus dem Kindesunterhalt hätten bestritten werden müssen, in den pauschalierten Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle bereits mitgedacht (BGH: Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13). Auch die Verpflegung des Kindes während einiger weiterer Tage im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils führen nicht zu nennenswerten Ersparnissen aufseiten des hauptbetreuenden Elternteils (BGH: Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13; BGH: Urteil vom 21.12.2005 – XII ZR 126/03). Ferner ist zu beachten, dass Anschaffungen für das Kind wie etwa Kleidung oder ähnliches mit dem hauptbetreuenden Elternteil abgesprochen werden müssen. Dies folgt aus einem Beschluss des Berliner Kammergerichts (KG Berlin vom 07.03.2017 – 13 WF 39/17); danach hat der betreuende Elternteil das Kind mit der für den Umgang erforderlichen Bekleidung auszustatten. Kauft nun der mitbetreuende Elternteil im erweiterten Umgang Bekleidung, so geschieht dies freiwillig und hat keine Auswirkungen auf den Unterhalt.

### 4.2.3. Paritätisches Wechselmodell

Es gibt keine gesetzliche Regelung für die Unterhaltsberechnung im paritätischen

### RECHENBEISPIEL

Die folgende Unterhaltsberechnung bezieht sich auf eine Trennungsfamilie mit einem Kind im Alter von acht Jahren. Das Kind lebt bei der Mutter. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern etwas weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien alle zwei Wochen von Freitag-nachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstag-nachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Ferien werden hälftig geteilt.

Das paritätische Wechselmodell liegt nach der Rechtsprechung des BGH vor, wenn das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen hat und die Versorgungs- und Erziehungsaufgaben etwa hälftig aufgeteilt sind (BGH: Beschluss vom 05.11.2014 – XII ZB 599/13). Nach derzeitiger Rechtslage haben beim paritätischen Wechselmodell grundsätzlich beide Elternteile für den Barunterhalt des Kindes einzustehen (BGH: Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15). Dieser bemisst sich danach auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle anteilig nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells konkret entstandenen Mehrkosten. Der Unterhaltsanspruch kann vom Kind gegen den besser verdienenden Elternteil geltend gemacht werden und richtet sich auf den Ausgleich der Unterhaltsspitze, die

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich zehn Nächte beim Vater. Hier liegt ein **Residenzmodell mit erweitertem Umgang** vor, und folglich bleibt es bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind allein unterhaltsberechtig ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Dem Vater entstehen erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten (Wohn- und Fahrtkosten), so dass seine Umgangskosten weit über das übliche Maß hinausgehen. Der Rechtsprechung zufolge wird daher eine Herabgruppierung um eine oder mehrere Einkommensgruppen nach der Düsseldorfer Tabelle möglich. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass eine Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen angemessen ist. Demnach beträgt der Kindesunterhalt nicht 723 Euro, sondern 643 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 643 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (der Kindergeldsatz für ein Kind beträgt 250 Euro) abzuziehen.

**Ergebnis:** Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 518 Euro als Zahlbetrag.

nach Abzug von den Eltern erbrachten Leistungen verbleibt

Ferner ist das Kindergeld nach der Rechtsprechung auch im Falle des Wechselmodells zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen. Die auf die Betreuung entfallende andere Hälfte des Kindergeldes ist nach der Rechtsprechung zwischen den Eltern hälftig auszugleichen.

Durch die Barunterhaltspflicht beider Eltern ergeben sich im paritätischen Wechselmodell besondere Probleme mit Blick auf ihre Erwerbsobliegenheit gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind: Gegenüber minderjährigen Kindern haben Eltern nach § 1603 Abs. 2 BGB eine gesteigerte Unterhaltspflicht und daraus erfolgt eine verstärkte Erwerbsobliegenheit. Das heißt, sie haben eine besonders starke Verpflichtung, erwerbstätig zu sein, um den Unterhalt für das Kind zu erwirtschaften. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH wird von beiden Eltern

beim paritätischen Wechselmodell eine vollschichtige Erwerbstätigkeit erwartet (BGH: Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15). Kommen sie dieser Erwerbsobliegenheit nicht nach, wird ihnen bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen in Höhe der auszuübenden vollschichtigen Erwerbstätigkeit zugerechnet. Das heißt, es wird so getan, als ob der betroffene Elternteil ein Einkommen aus einer Vollzeitstelle hätte. Diese Rechtsprechung wird kritisiert, weil der vor der Trennung hauptbetreuende Elternteil, der aufgrund der innerfamiliären Aufgabenteilung für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt hatte, nach der Trennung seine Erwerbstätigkeit oftmals nicht mittelfristig bis zu einer vollen Stelle ausweiten kann. Die Rechtsprechung gewährt hier eine Übergangsfrist von nur fünf Monaten (BGH: Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15). Eine Vollzeitstelle ist für viele

nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren oder auch auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen. Ein Rückkehrrecht aus Teilzeit gibt es faktisch nur für wenige Arbeitnehmer\*innen. Folge dieser kurzen Übergangsfrist bis zum Beginn einer Barunterhaltspflicht ist, dass dem vormals hauptbetreuenden Elternteil fiktiv Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass das Elternteil die Möglichkeit hat, sie tatsächlich zu erwirtschaften. Die Unterhaltsspitze sinkt also ab, obwohl die fiktiven Einkünfte nicht fürs Kind zur Verfügung stehen.

Die sich nach der geltenden Rechtslage im paritätischen Wechselmodell ergebenden Unterhaltsansprüche sind in vielen Fällen sehr gering. Zusätzlich sind die Berechnung und gerichtliche Geltendmachung dieser Unterhaltsansprüche sehr kompliziert. Dies führt dazu, dass Unterhaltsansprüche im paritätischen Wechselmodell selten geltend gemacht werden. In der Folge entstehen gerade im Haushalt des weniger verdienenden Elternteils oft existenzielle finanzielle Lücken. Demgegenüber steht die Tatsache, dass das Wechselmodell ein Betreuungsmodell ist, das hohe Kosten in den Haushalten beider Eltern verursacht. Es muss doppelter Wohnraum bereitgehalten werden. Doppelte Anschaffungen müssen getätigt werden. Auch höhere Fahrtkosten können hinzukommen. Nicht zuletzt können Konflikte zwischen der Regelung des Umgangs und der Unterhaltszahlung entstehen, weil sich schon durch wenige Übernachtungen des Kindes mehr im Haushalt des anderen Elternteils die Unterhaltszahlungen drastisch reduzieren können. Insofern besteht offensichtlich die Gefahr, dass die Wahl des Betreuungsmodells sich hier nicht an den Bedürfnissen des Kindes und der konkreten Situation der Trennungsfamilie orientiert, sondern an finanziellen Erwägungen.

## RECHENBEISPIEL

Die folgende Unterhaltsberechnung bezieht sich auf eine Trennungsfamilie mit einem Kind im Alter von acht Jahren. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Neben den im Unterhaltsbetrag der Düsseldorfer Tabelle etwa in Höhe von 20 Prozent des Bedarfs erfassten Wohnkosten (bei einem Bedarf von 844 Euro sind das Wohnkosten von 168,80 Euro), entstehen Mehrkosten für die Wohnung des Vaters von 80 Euro und für die Wohnung der Mutter von 50 Euro. Außerdem trägt der Vater Fahrtkosten von 40 Euro, da die Wohnungen der Eltern etwas weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien regelmäßig eine Woche von Sonntagabend bis zum Sonntagabend abwechselnd bei Mutter und Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Jeder Elternteil nimmt in etwa die Hälfte der Erziehungs- und Versorgungsaufgaben wahr.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Die Eltern teilen sich die Betreuung des Kindes etwa hälftig. Somit liegt nach der Rechtsprechung des BGH ein **paritätisches Wechselmodell** vor. Damit müssen beide Eltern Barunterhalt an das Kind leisten. Der zu leistende Barunterhalt berechnet sich nach BGH wie folgt:

Der Bedarf des Kindes ergibt sich aus den zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Eltern von insgesamt 6.000 Euro (2.000 Euro + 4.000 Euro) ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle für ein 8-jähriges Kind



ein Bedarf von 844 Euro. Der Wechselmehrbedarf von insgesamt 170 Euro ist zum Bedarf hinzuzuzählen. Damit beläuft sich der gesamte Bedarf des Kindes auf 1.014 Euro.

Vom Bedarf ist das halbe Kindergeld in Höhe von 125 Euro in Abzug zu bringen.

Damit ergibt sich ein zu berücksichtigender Bedarf von 889 Euro.

Dieser ist unter den Eltern nach Leistungsfähigkeit aufzuteilen:

### **Haftungsquoten gemäß Einkommen nach Vorwegabzug Selbstbehalt (1.650 Euro):**

2.000 Euro – 1.650 Euro = 350 Euro = 12,96 % aus dem gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 Euro)

4.000 Euro – 1.650 Euro = 2.350 Euro = 87,04 % aus dem gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 Euro)

Haftungsquote Mutter: 12,96 %

Haftungsquote Vater: 87,04 %

### **Berechnung Unterhaltsanteil:**

889 Euro x 12,96 % = 115,21 Euro (Unterhaltsanteil Mutter)

889 Euro x 87,04 % = 773,78 Euro (Unterhaltsanteil Vater)

### **Berechnung Unterhaltsspitze:**

Differenz: 773,78 Euro – 115,21 Euro = 658,57 Euro

658,57 Euro: 2 = 329,28 Euro (Unterhaltsspitze)

### **Abzug Kindergeld:**

329,28 Euro – 62,50 Euro (Betreuungsanteil Vater) – 62,50 Euro (Baranteil Vater) = 204,28 Euro

Die Mutter kann eine Unterhaltsspitze in Höhe von 204,28 Euro gegen den Vater geltend machen.

### **Abzug der eingesetzten Wechselmehrkosten:**

Der Vater hat für seine Wohnung Mehrkosten von 80 Euro. Außerdem hat er Fahrtkosten von 40 Euro verauslagt. Die Mutter hat für ihre Wohnung Mehrkosten von 50 Euro. Der Vater kann damit insgesamt Wechselmehrkosten von 120 Euro in Ansatz bringen, die Mutter 50 Euro. Damit kann der Vater noch Wechselmehrkosten von 70 Euro gegen die Mutter geltend machen. Die Unterhaltsspitze, die die Mutter geltend machen kann, reduziert sich damit von 204,28 Euro auf 134,28 Euro (204,28 Euro – 70 Euro = 134,28 Euro).

**Ergebnis:** Die Mutter kann für das Kind eine Unterhaltsspitze in Höhe von 134,28 Euro gegen den Vater geltend machen.

### **Aufteilung des Kindergeldes unter den Eltern im paritätischen Wechselmodell**

Im Residenzmodell entfällt das halbe Kindergeld auf den Elternteil, der Betreuungsunterhalt leistet und die andere Hälfte auf den Elternteil, der Barunterhalt leistet. Im paritätischen Wechselmodell leisten beide Eltern sowohl Barunterhalt als auch Betreuungsunterhalt. Nach der Rechtsprechung des BGH wird das Kindergeld unter den Eltern dann in vier Viertel aufgeteilt (bei 250 Euro also 62,50 Euro). Jeder Elternteil bekommt ein Viertel Betreuungsanteil des Kindergeldes und ein Viertel Barunterhaltsanteil. Dies spiegelt sich dann in der Berechnung wider. Dieser Rechenweg nach BGH wird kritisch diskutiert, unter anderem, weil ein Viertel Baranteil doppelt berücksichtigt wird: Einmal, wenn zwei Viertel Barunterhaltanteil des Kindergeldes den Bedarf des Kindes reduzieren, und ein zweites Mal, wenn nach Berechnung der Unterhaltsspitze erneut ein Viertel Barunterhaltanteil des Kindergeldes abgezogen wird.

### **Unterhaltsspitze im paritätischen Wechselmodell**

Die Unterhaltsspitze ergibt sich aus der Differenz der von den Eltern zu leistenden Barunterhaltsanteile. Der Elternteil mit dem höheren Einkommen (hier der Vater) trägt den überwiegenden Teil des Barunterhalts. Von dem von ihm zu leistenden Barunterhalt (hier: 773,78 Euro) wird der Barunterhaltsbetrag, den der Elternteil mit dem geringeren Einkommen (im Beispiel die Mutter) leisten muss (hier: 115,21 Euro) abgezogen. Die Differenz (im Beispiel: 658,57 Euro) wird halbiert, dies ist dann der Betrag, den der Elternteil mit dem höheren Einkommen an den anderen Elternteil zahlen muss (im Beispiel: 329,28 Euro). Dieser Betrag wird als Unterhaltsspitze bezeichnet. Von dieser sind dann noch die Kindergeldanteile des Vaters abzuziehen. Zudem sind eventuelle weitere Zahlungen der Eltern auszugleichen.

### **Unterhalt im Nestmodell**

Für den Unterhalt im Nestmodell gibt es keine gesetzliche Regelung. Auch veröffentlichte Entscheidungen von Gerichten gibt es hierzu nicht, da dieses Umgangsmodell selten gelebt wird. Eltern, die das Nestmodell leben, werden sich daher ohne rechtliche Grundlagen über Unterhaltszahlungen einigen müssen.

#### **4.2.4. Unterstützung bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen**

Bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Eine fachliche Beratung ist empfehlenswert.

##### **Unterstützung durch Beistandschaft**

Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Im Rahmen des § 18 SGB VIII ist es hierzu verpflichtet. Zur Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche kann ein Elternteil eine freiwillige Beistandschaft für sein Kind beantragen. Dann kümmert sich der Beistand darum, dass das Kind den ihm zustehenden Unterhalt erhält, notfalls auch mithilfe eines Gerichtsverfahrens.

##### **Anwaltliche Unterstützung**

Ein\*e Anwält\*in kann Beratung und Unterstützung bieten, wenn Unterhalt nicht oder nicht vollständig gezahlt wird oder wenn unklar ist, wie hoch der Unterhaltsanspruch tatsächlich ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können kompetente Anwält\*innen gefunden werden.

### **4.3. STAATLICHE LEISTUNGEN FÜR TRENNUNGS-FAMILIEN**

#### **4.3.1. Unterhaltsvorschuss**

Wenn ein alleinerziehender Elternteil dauerhaft getrennt lebt oder der andere Elternteil verstorben ist und das Kind weder Unterhalt vom anderen Elternteil noch Waisenbezüge bekommt oder der gezahlte Unterhalt oder die Waisenbezüge unter dem Mindestunterhalt

liegen, kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Das Kind muss mit dem alleinerziehenden Elternteil in einem Haushalt zusammenleben und bei ihm seinen Lebensmittelpunkt haben. Wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt, kann der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen, wenn der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge nicht mehr ganz überwiegend beim alleinerziehenden Elternteil liegt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wird der Antrag bei erweitertem Umgang abgelehnt, kann Widerspruch erhoben und die besonderen Umstände des Einzelfalls können geschildert werden. Das kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn die Versagung des Anspruchs nur auf eine rein zeitliche Argumentation bezüglich der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil gestützt wird und nicht auf die qualitative Ausgestaltung des Umgangs, auf das Teilen von Verantwortung (Mental Load). Bei einem paritätischen Wechselmodell gibt es keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 BGB abzüglich des vollen für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Seit 1. Juli 2017 können auch Kinder von zwölf bis 17 Jahren Unterhaltsvorschuss bekommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) erzielt. Wenn sich bei den Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss etwas ändert, müssen diese Änderungen unverzüglich vom alleinerziehenden Elternteil der Unterhaltsvorschusskasse angezeigt werden.



### Weiterlesen zum Unterhaltsvorschuss

Taschenbuch des VAMV „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“: „Unterhaltsvorschuss“ sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes: <https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2023/UVG-RL-2023.pdf>

## 4.3.2. Kindergeld

Unabhängig vom eigenen Einkommen erhalten Eltern für ihr Kind Kindergeld. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Wohnsitz in Deutschland haben und hier einkommenssteuerpflichtig sind. Das Kindergeld ist Bestandteil des Einkommenssteuerrechts. Das Finanzamt führt automatisch eine Günstigerprüfung dazu durch, ob Eltern durch den Kinderfreibetrag zusätzliche Steuervorteile haben. Kindergeld muss bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den oder diejenige ausgezahlt, in dessen oder deren Haushalt das Kind lebt (also an den Elternteil, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat). Jeder Elternteil hat Anspruch auf die Hälfte des Kindergeldes. Dieser Halbteilungsgrundsatz wird dadurch verwirklicht, dass dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, das gesamte Kindergeld ausgezahlt wird. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag vom anderen Elternteil, der barunterhaltspflichtig ist.

## 4.3.3. Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für den oder die Eigentümer\*in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass die Wohnung selbst bewohnt wird und die Wohnkosten selbst aufgebracht werden. Die Wohngeldberechtigung hängt von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, von der Höhe des Familien-einkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab. Zu den Wohnkosten gehören neben der Miete oder den anfallenden Zahlungen für selbst genutztes Wohneigentum die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Bei Mieter\*innen entspricht das der Bruttokaltmiete. Zusätzlich zu dem Wohnkostenzuschuss enthält das Wohngeld seit dem 1. Januar 2023 eine dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente.

Wohnt ein Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied für die Wohngeldberechnung. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel der Zeit in jedem Haushalt betreut wird.



**TIPP!** Einen möglichen Anspruch auf Wohngeld kann jede\*r Alleinerziehende\*r im Internet mit einem Wohngeldrechner ermitteln, zum Beispiel unter [www.wohngeldrechner24.de/](http://www.wohngeldrechner24.de/)

### 4.3.4. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 250 Euro (Stand 2023) im Monat pro Kind. Der Kinderzuschlag soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können. Vor allem für Familien mit kleineren Einkommen oder mehreren Kindern kommt der Kinderzuschlag in Frage. In Trennungsfamilien hat der Elternteil Anspruch auf Kinderzuschlag, der das Kindergeld erhält.



**TIPP!** Ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, kann jede\*r Alleinerziehende online herausfinden über die interaktive Video-Anwendung: „KiZ-Lotse“ der Bundesagentur für Arbeit: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse).

### 4.3.5. Bürgergeld für Kinder

Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben Personen ab einem Alter von 15 Jahren und bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht wird. Daneben muss die Person erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, wie minderjährige Kinder, haben Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Das Bürgergeld umfasst die pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Sonderleistungen sowie Zuschüs-

se zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die pauschalierte Regelleistung soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie Bedarfe des täglichen Lebens decken. Zudem soll sie in gewissem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. Alleinerziehende erhalten für sich die volle Regelleistung. Kindern in der Bedarfsgemeinschaft steht in Abhängigkeit vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Regelleistung zu.

Für die Tage, die das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst Bürgergeld für das Kind beantragen und entgegennehmen, sofern sie\*er ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils gilt für jeden Tag, an dem das Kind in dessen Haushalt aufwacht. Für diese Tage kürzt das Jobcenter anteilig das Bürgergeld und mögliche Mehrbedarfe für das Kind, gegebenenfalls auch rückwirkend.

### 4.3.6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Um das Existenzminimum für Kinder und Jugendliche zu sichern, haben Bürgergeldberechtigte und Leistungsbechtigte in der Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Zu den Leistungen gehören u. a.:

- Tagesausflüge / Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätte;
- Schulbedarfspaket;
- Fahrtkosten für Schüler\*innen (wenn diese nicht bereits beispielsweise von der Kommune übernommen werden);
- Lernförderung bei nicht ausreichenden Schulleistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung;
- Mittagsverpflegung (nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita oder Hort angeboten wird);
- Zuschuss für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, beispielsweise Beitrag für Sportverein.

#### **4.3.7. Bürgergeld – Leistungen für Eltern – Alleinerziehenden- Mehrbedarf**

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Das heißt, wenn ein\*e Partner\*in mit im Haushalt wohnt, aber keine Erziehungsverantwortung trägt (oder etwa schwer krank ist), kann der Mehrbedarf dennoch bezogen werden. Lebt das Kind 13 Tage im Monat und länger beim anderen Elternteil, halbiert sich der Alleinerziehenden-Mehrbedarf. Das ist auch dann der Fall, wenn der andere Elternteil nicht auf Bürgergeld angewiesen ist. Als Anwesenheitstag gilt jeder Tag, an dem das Kind im eigenen Haushalt aufwacht.



#### **Weiterlesen zu Wohn- geld, Kinderzuschlag, Bürgergeld und BuT**

Broschüre des VAMV „Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen“ und Taschenbuch des VAMV „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“ unter: [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

#### **4.3.8. Steuerrechtlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Seit 2023 beträgt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 4.260 Euro im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich auf Antrag um jeweils 240 Euro für jedes weitere Kind. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag beziehungsweise die Steuerklasse II nur dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten oder für das sie Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Im paritätischen Wechselmodell können die Elternteile untereinander bestimmen, wer den steuerlichen Entlastungsbetrag geltend macht, sofern beide die Voraussetzungen erfüllen.



---

# 5

## Leitfaden für das Beratungsgespräch

---

### 5.1. VORBEREITUNG DER BERATUNG

Die Beratung sollte in einem geschützten Raum und einer vertraulichen Atmosphäre stattfinden.

Die Rahmenbedingungen sollten im Vorfeld klar kommuniziert werden: der Auftrag, der zeitliche Rahmen, Hinweise zur Schweigepflicht und Datenschutz. Es ist zu unterscheiden zwischen „freiwilligen“ und gerichtlich angeordneten Beratungen. In der Regel werden bei gerichtsnahen Beratungen die Ergebnisse des Beratungsprozesses den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. Grundlage ist eine Schweigepflichtsentbindung, welcher die Eltern zustimmen müssen. Beratungen können im Mehrpersonen-Setting als Elternberatungen oder im Einpersonen-Setting als Einzelberatungen stattfinden.

Für den Prozess, ein geeignetes Umgangsmodell zu finden, sollten in der ersten Sitzung einer Elternberatung die Ist-Situation eruiert, Konflikte identifiziert und die zu bearbeitenden Punkte geklärt werden. Bei einer Elternberatung ist es sinnvoll, wenn es im Team die Möglichkeit einer Co-Beratung gibt.

In schwierigen Fällen ist es wichtig, dass die Berater\*innen sich regelmäßig fachlich austauschen können. Sehr sinn-

voll ist ein regelmäßiges Supervisionsangebot für die Beratungskräfte.

Die Berater\*innen sollten sich ihrer persönlichen Grenzen bewusst sein und die Ziele der Beratung realistisch abstecken können.

Das Kindeswohl, der Wille und die Bedürfnisse des Kindes sollten in allen Beratungssettings angemessen berücksichtigt werden.

### 5.2. LEITFRAGEN

Die folgenden Leitfragen für die Elternberatung und die Einzelberatung sind als Hilfestellung für die Berater\*innen gedacht. Jede Familie ist anders und hat unterschiedliche Anliegen, die es zunächst zu eruieren gilt. Nicht alle Leitfragen sind für jeden Beratungsprozess mit der jeweils individuellen Familie relevant. Insofern sollten die Berater\*innen situationsabhängig die für die Eltern wichtigen Leitfragen stellen.

#### Anlass der Beratung

Der Anlass des Beratungsgesprächs sollte geklärt werden.

Einleitende Fragen, wenn wenige Informationen über die Familie bekannt sind, könnten sein:

- ▶ Was führt Sie zu uns?
- ▶ Was kann ich für Sie tun?

Wurde das Thema schon bei der Terminvereinbarung gesetzt, sollten sich die einleitenden Fragen auf das Thema beziehen, beispielsweise:

- ▶ Sie sind heute zu uns gekommen, um Ihre Trennung zu thematisieren.
- ▶ Sie möchten im Rahmen der Beratung ein Umgangsmodell erarbeiten. Dafür ist es wichtig, zunächst die Ist-Situation zu besprechen.

### **Trennung/Scheidung**

- ▶ Seit wann sind Sie getrennt?
- ▶ Wie lange dauerte die Beziehung?
- ▶ Handelt es sich um eine einvernehmliche Trennung?
  - ▶ Falls nicht, von wem ging die Trennung aus? Ist das noch ein wunder Punkt?
- ▶ Sind Sie verheiratet?
  - ▶ Falls ja: beabsichtigen Sie, sich scheiden zu lassen?
    - ▶ Falls ja, ist es sinnvoll, Hinweise auf das erforderliche Trennungsjahr, den Anwaltszwang bei Scheidung und auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe zu geben.

### **Sorgerecht**

- ▶ Haben Sie gemeinsames Sorgerecht?
  - ▶ Falls nein, darauf hinweisen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht Teil des Sorgerechtes ist und der\* die alleinige Inhaber\*in des Sorgerechtes über den Lebensmittelpunkt der Kinder bestimmen darf. Davon unberührt bleibt das Umgangsrecht.
  - ▶ Falls ja, darauf hinweisen, dass beide das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben und sich nach Möglichkeit einvernehmlich über den Lebensmittelpunkt des Kindes oder der Kinder einigen sollen. Können sich die Eltern nicht einigen,

muss ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim örtlichen Familiengericht stellen.

### **Betreuung und Sorgeverantwortung im Alltag**

- ▶ Wie alt sind die Kinder?
- ▶ Sind diese in Krippe/Kita/Schule und wie lange sind die Betreuungszeiten?
  - ▶ Wer bringt oder holt die Kinder in oder aus der Krippe/Kita/Schule?
  - ▶ Wer kümmert sich um mitzubringende Sachen (Windeln/Brotdose/Schulranzen), die die Kinder in der Krippe/Kita/Schule brauchen?
  - ▶ Wer ist die Ansprechperson in der Krippe/Kita/Schule? Etwa, wenn die Kinder krank wird?
  - ▶ Wer kümmert sich an Team- und Brückentagen und bei akutem Personalmangel in der Krippe/Kita/Schule?
- ▶ Wer übernahm vor der Trennung die überwiegende Sorgeverantwortung im Alltag?
  - ▶ Wer geht mit den Kindern zum Arzt?
  - ▶ Wer kümmert sich überwiegend um die Schulangelegenheiten?
  - ▶ Wer geht mit den Kindern Kleidung einkaufen?
  - ▶ Wer geht mit den Kindern zum Friseur?
  - ▶ Wer macht „Playdates“ aus?
  - ▶ Wer besorgt Geburtstagsgeschenke für die Freund\*innen der Kinder?
  - ▶ Wer kümmerte sich vorwiegend um Vereinsaktivitäten und Hobbies der Kinder?
  - ▶ Gibt es über die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern Konflikte?



- ▶ Hat ein Elternteil für die Kinderbetreuung seine oder ihre Arbeitszeit reduziert?
- ▶ Hat sich nach der Trennung die Übernahme von Betreuung und Sorgeverantwortung verändert?
- ▶ Was haben die Kinder vom Konflikt mitbekommen?
- ▶ Wie gehen die Kinder damit um?
- ▶ Wie wird der Konflikt ausgetragen? Wie streiten Sie sich? (Körperlich, Schimpfwörter)

### **Kommunikation**

- ▶ Wie kommunizieren Sie und der andere Elternteil miteinander? (persönlich/schriftlich: über E-Mail oder soziale Medien?)
- ▶ Würden Sie sagen, dass Sie wertschätzend miteinander umgehen?
- ▶ Wie sprechen Sie unangenehme Dinge an?
- ▶ Waren Sie bereits in einer Elternberatung?
  - ▶ Falls ja: können Sie kurz den Verlauf schildern?
  - ▶ Sind Sie zu einem guten Ergebnis gekommen? (Falls ja, welches, falls nein, was waren die Gründe aus Ihrer Sicht, dass Sie nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kamen?)
- ▶ Sind gerichtliche Verfahren anhängig?

### **Konfliktniveau**

- ▶ Wie schätzen Sie das Konfliktniveau zwischen Ihnen und Ihrer\*m Ex-Partner\*in ein?
- ▶ Wie „spannungsgeladen“ sind Ihre Gespräche? Worüber streiten Sie zum Beispiel?
  - ▶ Bei kleinerem oder mittlerem Konfliktniveau auf die Möglichkeit einer (Vertiefung der) Elternberatung beziehungsweise Mediation hinweisen.
  - ▶ Gibt es Hinweise auf häusliche Gewalt, insbesondere physische oder psychische Gewalt? Verweis auf Gewaltschutzgesetz; weitere Informationen zu Gewalt und Umgang in Kapitel 8.

### **Wohnsituation**

#### ▼ **Mietwohnung**

- ▶ Falls noch keine räumliche Trennung erfolgte: wer hat die Wohnung angemietet?
  - ▶ Falls nur eine Partei im Mietvertrag steht, hat auch nur diese das Recht, nach der Trennung in der Wohnung zu bleiben.
  - ▶ Falls beide im Mietvertrag stehen:
    - ▶ Gibt es eine einvernehmliche Einigung, wer in der Wohnung bleibt und wer auszieht? Darauf verweisen, dass es in der Regel kindeswohndienlich ist, wenn die Kinder nicht umziehen und ihre gewohnte Umgebung nicht verlassen.
    - ▶ Falls nicht, darauf hinweisen, dass das Mietvertragsrecht den Vermieter nicht dazu verpflichtet, nur einem der Vertragspartner die Wohnung zu überlassen. Können sich die Parteien nicht einigen, können sie nur gemeinsam die Wohnung kündigen. Zieht eine\*r aus und steht noch im Mietvertrag, entbindet ihn/sie der Auszug nicht von den Verpflichtungen im Mietvertrag.
    - ▶ Haben Sie oder Ihr\*e Ex-Partner\*in sich schon um eine neue Wohnung bemüht? Gegebenenfalls auf Wohnungsamt oder Wohnberechtigungsschein (WBS) verweisen.
    - ▶ Ist die alte oder die neue Wohnung von Ihnen alleine finanzierbar? Bei Bedarf auf Wohngeld verweisen.

## ▼ Eigene Immobilie

- ▶ Haben Sie die Wohnung/das Haus gemeinsam erworben und stehen Sie beide im Grundbuch als Eigentümer\*innen?
  - ▶ Falls ja, müsste abgeklärt werden, ob das Eigentum verkauft werden soll oder einer der Elternteile in der Immobilie bleiben kann/soll. Dies kann nur über einen Notar geregelt werden.
  - ▶ Falls nein, kann nur die Person über die Immobilie verfügen, die diese erworben hat beziehungsweise im Grundbuch steht. Bei verheirateten Eltern sollte mithilfe eines Anwaltes/einer Anwältin für Familienrecht geklärt werden, ob eventuell ein finanzieller Ausgleichsanspruch besteht.
  - ▶ Sollte die Immobilie nicht abbezahlt sein, ist die Weitergewährung des Kredits für nur eine der Personen mit dem Kreditinstitut zu klären.

## Berufliche Situation der Eltern

- ▶ Was machen Sie jeweils beruflich?
- ▶ Arbeiten Sie in Vollzeit, Teilzeit, mit welchem Stundenumfang?
- ▶ Hat eine\*r von Ihnen ungewöhnliche Arbeitszeiten?
- ▶ Sind die jeweiligen Arbeitszeiten kompatibel mit den Krippen-/Kita-/Schul-/Hortzeiten?
- ▶ Haben Sie oder Ihr\*e Ex-Partner\*in einen langen Anfahrtsweg zur Arbeit?
- ▶ Besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens oder Homeoffice?

## Finanzen

- ▶ Wie sieht Ihre jeweilige finanzielle Situation momentan aus?
  - ▶ Wie hoch ist Ihr jeweiliges Gehalt?
  - ▶ Wie hoch ist die Miete oder sind die Wohnkosten im Eigentum?
  - ▶ Bei verheirateten Eltern: wer hat

welche Steuerklasse? Darauf verweisen, dass der hauptbetreuende Elternteil Anspruch auf Steuerklasse II hat.

- ▶ Wer zahlt Kindesunterhalt? Falls niemand zahlt: auf elterliche Verantwortung und Möglichkeit der Beistandschaft verweisen, auf Unterhaltsvorschuss und darauf, dass Unterhalt gegebenenfalls auch im Wechselmodell gezahlt werden muss (weitere Informationen in Kap. 4).



**TIPP!** Der alleinerziehende Elternteil kann beim zuständigen Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind beantragen. Der Beistand hat die Aufgabe, die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen, auch in gerichtlichen Verfahren. Die Beistandschaft ist kostenfrei. Im paritätischen Wechselmodell ist es nicht möglich, eine Beistandschaft zu beantragen.

- ▶ Betreuungsunterhalt? (In der Regel für den alleinerziehenden Elternteil bei Kindern unter drei Jahren, sofern der andere Elternteil entsprechend leistungsfähig ist.)
- ▶ Beziehen Sie (ergänzende) Sozialleistungen? (Falls nicht und wenn die Einkünfte gering sind, auf Anträge hinweisen für: SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.)

## Wie geht es dem Kind?

- ▶ Haben Sie mit Ihrem Kind über die Trennung gesprochen?
- ▶ Wie haben Sie mit Ihrem Kind über die Trennung gesprochen?

- ▶ Wie war die Reaktion Ihres Kindes?
- ▶ Wie geht es Ihrem Kind seither? Haben Sie Veränderungen in seinem Verhalten wahrgenommen?
- ▶ Sprechen Sie mit Ihrem Kind über Ihre und seine Gefühle?
- ▶ Ist Ihr Kind bei Ihnen oder dem anderen Elternteil besonders anhänglich?
- ▶ Wie würden Sie Ihre Bindung zu Ihrem Kind beschreiben?
- ▶ Wie ist die Bindung Ihres Kindes zu dem anderen Elternteil?
- ▶ Gibt es weitere wichtige Bezugspersonen wie Geschwister oder Großeltern?
- ▶ Wurde das Kind vor der Trennung regelmäßig von anderen Personen betreut und falls ja, wie kann oder sollte diese Bindung aufrechterhalten werden? (Verweis auf das Umgangsrecht anderer Personen, siehe Kap. 4)
- ▶ Mit wem kann Ihr Kind über die Situation sprechen?
- ▶ Welche Ressourcen hat Ihr Kind? Gibt es weitere Bezugspersonen wie Verwandte, Erzieher\*innen/Lehrer\*innen, Freund\*innen der Familie, Nachbar\*innen, die als Gesprächspartner\*innen des Kindes zur Verfügung stehen?

### **Neue Partnerschaften**

- ▶ Haben Sie oder Ihr\*e Ex-Partner\*in eine neue Partnerschaft?
- ▶ Wohnen Sie oder Ihr\*e Ex-Partner\*in mit dem oder der neuen Partner\*in zusammen?
- ▶ Wie ist das Verhältnis des Kindes zu dem oder der neuen Partner\*in?
- ▶ Übernimmt sie oder er Betreuung im Alltag?
- ▶ Sorgt das für Unstimmigkeiten oder Unruhe?

### **Umgangsmodelle: Grundsätzliche Leitfragen zu allen Umgangsmodellen**

- ▶ Haben Sie sich bereits auf ein Umgangsmodell geeinigt? Falls ja, auf welches?

- ▶ Inwieweit wurde Ihr Kind in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?
- ▶ Wie klappt die Umsetzung im Alltag?
- ▶ Sind alle zufrieden mit der Häufigkeit und der Länge der Umgänge? Wenn nein: Wer nicht und warum?

### **Übergaben und Wechsel**

- ▶ Sind die Kinder aufgrund ihres Alters in der Lage, die Wege zwischen den Elternhäusern selbstständig zu meistern?
- ▶ Falls nicht, wie werden die Übergaben gestaltet? Wo findet die Übergabe statt?
- ▶ An welchen Tagen wechseln die Kinder?
- ▶ Wer holt und bringt wann die Kinder?
- ▶ Gibt es Probleme bei der Übergabe?
- ▶ Wie wird die Übergabe von Sachen, die es nur einmal gibt – beispielsweise Fahrräder – organisiert und wie werden Sachen übergeben, die das Kind während des Umgangs braucht?

### **Übernachtungen**

- ▶ Finden Umgänge mit Übernachtung statt? (Falls ja: wie gestalten Sie die Übergänge; falls nein: sind solche in näherer Zukunft geplant? Wie kann das Kind darauf vorbereitet werden?)

### **Ferien, Feiertage, Geburtstage, Familienfeste**

- ▶ Wie soll der Umgang in den Ferien gestaltet werden?
- ▶ Wie ist der Umgang an Feiertagen?
- ▶ Wie wird der Umgang an Geburtstagen und bei anderen Familienfeierlichkeiten geregelt?

### **Sollte das Wechsel- oder Nestmodell in Frage kommen:**

- ▼ **Entfernung und Erreichbarkeit**
- ▶ Wie weit wohnen Sie auseinander?

- ▶ Wie sind die Wohnungen erreichbar? Fußläufig? Mit öffentlichen Verkehrsmitteln?

#### ▼ **Berufliche und zeitliche Voraussetzungen**

- ▶ Ist das Wechselmodell mit der beruflichen Realität vereinbar? (Zeitliche Komponente, Arbeitswege und eventuell Überstundenanfall mitdenken.)
- ▶ Falls Sie bis jetzt in Vollzeit gearbeitet haben: ist vielleicht eine Reduzierung der Arbeitszeit möglich?
- ▶ Falls Sie in geringem Umfang in Teilzeit gearbeitet haben, können Sie möglicherweise Ihre Arbeitszeit aufstocken?
- ▶ Verfügen Sie und der andere Elternteil über ausreichende zeitliche Ressourcen, um in Ihrer Betreuungszeit Sorgeverantwortung zu übernehmen? (Schule, Arztbesuche etc.)?

#### ▼ **Kooperation und Flexibilität**

- ▶ Sehen Sie sich in der Lage, sich mit dem anderen Elternteil in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen, das Betreuungsarrangement flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu unterstützen?
- ▶ Können Sie hinreichend und sachlich miteinander kommunizieren, um beispielsweise Absprachen im Alltag konfliktfrei zu regeln?
- ▶ Sind Sie sich bewusst, dass das Wechselmodell einen erhöhten Organisationsaufwand erfordert und können Sie diesen bewältigen?
- ▶ Haben Sie sich auf gemeinsame Erziehungsziele geeinigt?
- ▶ Akzeptieren Sie auch einen unterschiedlichen Lebensstil beim anderen Elternteil?

#### ▼ **Rhythmus und Wechsel**

- ▶ In welchem Rhythmus soll das Wechselmodell installiert werden? (Seltene

re Wechsel lassen den Kindern Zeit, um anzukommen. Wochenweise Wechsel eignen sich allerdings nicht für kleine Kinder, da sie aufgrund des Zeitempfindens wie Trennungen empfunden werden können. Weitere Informationen in Kapitel 3.)

#### ▼ **Räumliche und finanzielle Ressourcen**

- ▶ Steht in der Wohnung hinreichend Platz für die Kinder zur Verfügung?
- ▶ Gibt es genügend finanzielle Ressourcen? (Ausstattung für Kinderzimmer, eventuell für Kleidung und anderes muss in jedem Haushalt vorhanden sein.)

#### ▼ **Finanzielle Vereinbarungen**

- ▶ Wer soll die Steuerklasse II bekommen?
- ▶ Wer bekommt das Kindergeld?
- ▶ Zahlt ein Elternteil Unterhalt? Im Wechselmodell besteht grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt. Falls kein Unterhalt gezahlt wird, wer trägt welche kindbezogenen Kosten? (Kitakosten, Kleidung, Schulmaterialien, Klassenfahrten etc.) Ist das für beide Elternteile eine faire Regelung?
- ▶ Wie gehen Sie mit der Situation um, wenn sich die finanzielle Lage eines Elternteils ändert, etwa durch Arbeitslosigkeit?
- ▶ Können Sie sich das Wechselmodell finanziell leisten? (Hinweis auf Mehrkostenbedarf.)

#### ▼ **Emotionale Faktoren**

- ▶ Möchte Ihr Kind im Wechselmodell leben?
- ▶ Was glauben Sie, wie werden es die Kinder empfinden, wöchentlich umzuziehen?
- ▶ Wie glauben Sie, werden Sie damit umgehen, wenn Ihr Kind das Wechselmodell nicht mehr möchte? Oder wenn



Sie merken, dass es Ihrem Kind nicht gut damit geht?

- ▶ Ist das Wechselmodell der Wunsch beider Elternteile?
- ▶ Wollen Sie ein Wechselmodell leben, weil Sie es als gerecht empfinden? Weil Sie glauben, dass es das Beste für Ihr Kind oder Ihre Kinder ist?

#### ▼ **Zusätzliche Fragen zum Nestmodell**

- ▶ Sind genügend finanzielle Mittel vorhanden, um mehrere Wohnungen zu unterhalten?
- ▶ Was glauben Sie, wie es sich anfühlt, mit dem oder der Ex-Partner\*in weiterhin einen gemeinsamen Hausstand und Haushalt zu haben?
- ▶ Wie fühlt es sich für Sie an, jede Woche umzuziehen?

#### **Anpassung und Überprüfung des Umgangsmodells**

Jedes Umgangsmodell sollte regelmäßig

überprüft und eventuell an veränderte Lebenssituationen angepasst werden. Bei kleineren Kindern bis hin zum Schulalter sollten sich die Eltern mindestens einmal halbjährlich darüber austauschen, ob das gewählte Umgangsmodell praktikabel, konfliktarm und im Alltag umsetzbar ist.

- ▶ Wie geht es Ihnen mit dem gewählten Umgangsmodell?
- ▶ Wie geht es Ihrem Kind in dem gewählten Umgangsmodell?
- ▶ Inwieweit kann das Umgangsmodell auch flexibel gestaltet werden?
- ▶ Was funktioniert gut, was funktioniert weniger gut?
- ▶ Gibt es den Wunsch nach Veränderung?
  - ▶ Falls ja, sind diese Veränderungen umsetzbar oder von beiden Eltern gewünscht? (Möglicher Hinweis auf Beratungsstellen und Mediationsangebote.)

---

# 6

## Eltern- vereinbarungen

---

Elternvereinbarungen sind schriftliche Absprachen zwischen Elternteilen nach ihrer Trennung oder Scheidung. Unter Elternvereinbarungen fallen sowohl Umgangs- als auch Sorgevereinbarungen sowie Unterhaltsregelungen.

Um Konflikte zwischen den Eltern nach einer Trennung oder Scheidung zu vermeiden, ist es sinnvoll, eine schriftliche Elternvereinbarung abzuschließen. Zudem gibt sie den Eltern die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu verwirklichen, ohne Gerichtsentscheidungen in Anspruch zu nehmen.

Eine Elternvereinbarung eignet sich jedoch nicht für alle Eltern. Liegen Hinweise auf physische oder psychische Gewalt vor, müssen sie geklärt werden, damit Schutzmaßnahmen für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind oder die Kinder greifen können (weitere Informationen in Kapitel 8).

Bei einer hinreichend guten Kommunikation zwischen den Elternteilen können sie die Vereinbarung selbstständig formulieren. Es gibt aber auch die Möglichkeit, vom Jugendamt, einer Beratungsstelle oder kostenpflichtig durch einen Anwalt oder eine Anwältin unterstützt zu werden.

Eltern sollten ihre Vereinbarung als verbindlich verstehen, auch wenn diese nur in bestimmten Punkten rechtlich



bindend sind: das betrifft die Vereinbarungen zum Kindesunterhalt, sofern der gesetzliche Kindesunterhalt nicht unterschritten wird. Vereinbaren die Eltern weniger, als dem Kind gesetzlich

zusteht, wäre das ein Unterhaltsverzicht und die Vereinbarung an dieser Stelle unwirksam.

Umgangsvereinbarungen sind als Selbstverpflichtungen der Eltern zu werten. Die Eltern können auch Regelungen zur Ausübung des Sorgerechtes treffen. Eine Übertragung des Sorgerechtes kann allerdings nur das Familiengericht veranlassen.

Wenn die Eltern aufgrund einer gerichtlich angeordneten Beratung eine Elternvereinbarung erarbeiten, sollte diese im Verfahren als Vergleich gerichtlich gebilligt werden. Dann ist die Vereinbarung auch vollstreckbar und somit verbindlich.

Die Elternvereinbarung sollte klare und deutliche Absprachen enthalten. Umso präziser die Ausarbeitungen sind, umso geringer sind später Unstimmigkeiten und Streitigkeiten bei der Umsetzung.

### **Wege zur Vereinbarung: Dos and Don'ts der Kommunikation**

Als Gesprächsrahmen sollten Eltern die folgenden Dos and Don'ts der Kommunikation beachten:

#### ▼ **Zu den Dos gehören:**

- ▶ In der Ich-Form sprechen;
- ▶ den jeweils anderen ausreden lassen;
- ▶ nachfragen;
- ▶ konkrete Ist-Situation betrachten;
- ▶ sachlich bleiben;
- ▶ Respekt und Empathie zeigen;
- ▶ auch auf Körperhaltung und Mimik achten.

#### ▼ **Zu den Don'ts gehören insbesondere:**

- ▶ keine Vereinfachungen und Verallgemeinerungen vornehmen;
- ▶ nicht drohen;
- ▶ den anderen nicht herabsetzen;
- ▶ keine Monologe führen;

- ▶ psychologisieren vermeiden;
- ▶ Du-Botschaften vermeiden; statt: „Du bist immer so“...besser: „Ich nehme es so wahr, dass“;
- ▶ keine Vorwürfe hinsichtlich vergangener Konflikte äußern.

### **Schriftliche Vereinbarungen**

Eine Elternvereinbarung sollte den Umgang, die Finanzen, gegebenenfalls die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes sowie das Vorgehen im Konfliktfall regeln. Es hängt von der individuellen Situation der Eltern ab, welche Aspekte in welchem Umfang geregelt werden müssen.

### **Der Umgang mit dem Kind oder den Kindern**

- ▶ An welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit hat das Kind oder haben die Kinder **Umgang** mit dem anderen Elternteil?
- ▶ Wie wird die **Übergabe** organisiert? Wann erfolgt die Abholung und wo? Gegebenenfalls kann auch vereinbart werden, ob Dritte berechtigt sind, das Kind oder die Kinder abzuholen. Wann und wo wird das Kind oder werden die Kinder zum anderen Elternteil zurückgebracht? Auch hier klären, ob Dritte eingeschaltet werden.
- ▶ Wie ist der Umgang in den **Ferien**? Wichtig ist es, auf die Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen zu achten. Es macht Sinn, für die jeweiligen Ferien (Weihnachten, Ostern, Sommer- und Herbstferien) eine Jahresplanung zu machen, da etwa der Urlaub rechtzeitig eingereicht werden muss.
- ▶ Wie gestaltet sich der Umgang an wichtigen **Feiertagen** wie Weihnachten, Ostern etc.? Unterschiedliche religiöse Feiertage erfordern unter Umständen eine besondere Ausarbeitung.

- ▶ Wie kann ein Umgang mit **engen Bezugspersonen** organisiert werden? Beispielsweise der Umgang des Kindes oder der Kinder an den Geburtstagen der Eltern, der Großeltern und/oder von anderen wichtigen Personen im Leben des Kindes.
- ▶ Wie wird der Umgang der Eltern an **Geburtstagen** des Kindes oder der Kinder geregelt?
- ▶ Wie sieht es mit einer **Betreuung durch Dritte** während des Umgangs aus?
- ▶ Was passiert bei **Krankheit** des Kindes oder eines Elternteils? (Fällt dann der Umgang aus oder wird er nachgeholt?)
- ▶ Wer nimmt **kindbezogene Termine** wie etwa Elternabende, Kindergeburtstage, Arzttermine wahr, wenn diese in die Umgangszeit des anderen Elternteils fallen?
- ▶ Wie gehen die Eltern mit **spontanen Terminen** beispielsweise Kindergeburtstageeinladungen um?
- ▶ Wie ist der **Kontakt** des jeweiligen nicht betreuenden Elternteils zum Kind? (Telefonate, wenn ja, wie oft; eventuell sind Telefonzeiten zu vereinbaren.)
- ▶ Wer trägt die **Kosten** des Umgangs? Rechtlich ist der Umgangsberechtigte zum Tragen der Umgangskosten verpflichtet. Die Eltern können hiervon jedoch je nach Einzelfall (Höhe der Umgangskosten, Höhe der Elterneinkommen) übereinstimmend abweichende Regelungen treffen.
- ▶ **Absprachen** in Bezug auf Angelegenheiten des Alltags wie: Schlafens- und Essenszeiten, Handy- und Medienkonsum, Ernährungsgewohnheiten können zusätzlich getroffen werden und sind oftmals im Sinne des Kindes.

Über die hier genannten Regelungen hinaus sollten bei **erweitertem Umgang** und im **Wechselmodell** folgende Punkte

Bestandteil der Elternteilvereinbarung sein:

- ▶ In welchem Rhythmus wechseln die Kinder von einem Haushalt zum anderen Haushalt – wochenweise oder tageweise?
- ▶ An welchen Tagen wechseln die Kinder?
- ▶ Wer versorgt das Kind im Krankheitsfall? Bei Krankheit des Kindes sollte dieses jeweils im Haushalt des Elternteils versorgt werden, bei dem es sich gerade aufhält. Bei kurzfristiger Abwesenheit oder Krankheit eines Elternteils, sollte der andere Elternteil die Betreuung übernehmen.
- ▶ Ist sichergestellt, dass das Kind im jeweiligen Haushalt hinreichend Wechselkleidung, Spielsachen, ein eigenes Bett und Rückzugsmöglichkeiten hat?

Wenn sich Eltern für ein **Nestmodell** entscheiden, sollten in einer Elternvereinbarung folgende Punkte in Bezug auf die Betreuung geregelt werden:

- ▶ In welchem Rhythmus wechseln die Eltern von einem Haushalt zum anderen – wochenweise oder tageweise?
- ▶ Wer betreut die Kinder, wenn ein Elternteil in der eigenen Umgangszeit krank oder verhindert ist?

## Finanzen

### ▼ Unterhaltszahlungen im Residenzmodell/üblicher Umgang:

Der hauptbetreuende Elternteil leistet seinen Unterhalt durch die Betreuung, der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Als Leitlinie gilt die Düsseldorfer Tabelle. Der Unterhalt kann vom Jugendamt oder von einem Anwalt oder einer Anwältin berechnet werden, die Eltern können sich auch selbstständig einigen. Das Jugendamt kann auch einen Unterhaltstitel ausstellen, der dynamisiert ist und vollstreckt werden kann. Hier



sollte aber der Mindestunterhalt nicht unterschritten werden.

In einer Elternvereinbarung sollte festgehalten werden:

- ▶ Elternteil B zahlt jeweils zum ersten des Monats Summe X € auf das Konto (Bankverbindung eintragen) von Elternteil A.
- ▶ Die Unterhaltszahlungen werden angepasst, wenn eine neue Düsseldorfer Tabelle gilt oder wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen ändern und wenn das Kind in eine andere Altersstufe kommt (zum sechsten und zwölften Geburtstag des Kindes).
- ▶ Der Unterhaltsberechtigte hat alle zwei Jahre einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die Einkommensentwicklung des Unterhaltsverpflichteten.
- ▶ Falls der Unterhalt nicht gezahlt werden kann, sollte der andere Elternteil umgehend verständigt werden.

▼ **Unterhaltszahlungen und finanzielle Regelungen bei erweitertem Umgang und im Wechselmodell:**

Bei erweitertem Umgang kann der Unterhalt gekürzt werden, in der Regel eine oder zwei Stufen nach der Düsseldorfer Tabelle. Im Wechselmodell besteht grundsätzlich eine beidseitige Barunterhaltungspflicht. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach den jeweiligen Einkommen der Eltern (weitere Informationen in Kapitel 4).

Schriftlich festgehalten werden sollte in der Elternvereinbarung:

- ▶ Elternteil B zahlt jeweils zum ersten des Monats Summe X € auf das Konto (Bankverbindung eintragen) von Elternteil A.
- ▶ Im Wechselmodell: Bei wem ist das Kind polizeilich gemeldet?

▶ Welcher Elternteil hat Anspruch auf die Auszahlung des Kindergeldes? Der Ausgleich an den anderen Elternteil erfolgt über den Unterhalt.

▶ Welcher Elternteil macht die Steuerklasse II geltend?

▼ **Im Nestmodell sollte schriftlich festgehalten werden:**

▶ Geklärt werden sollte, wie die Kosten der Miete, Nebenkosten und Strom für die Hauptwohnung aufgeteilt werden.

▶ Bleiben beide Eltern im Mietvertrag?

▶ Welcher Elternteil bleibt in der Wohnung gemeldet und hätte Anspruch auf die Steuerklasse II? Bleiben beide Eltern gemeldet, besteht kein Anspruch auf die Steuerklasse II.

▼ **Mehr- und Sonderbedarf des Kindes in allen Umgangsmodellen:**

Hierzu zählen regelmäßige Zahlungen wie Kita-, Krippen- und Hortbeiträge, Klassenfahrten, aber auch Hobbys und Nachhilfe, Anschaffungen wie etwa Fahrräder, Handys, schulischer Bedarf (Taschenrechner etc.), Ferienaktivitäten und unvorhergesehene Ausgaben wie beispielsweise eine kostspielige kieferorthopädische Behandlung. Diese sind im Tabellenunterhalt nicht berücksichtigt. In einer Elternvereinbarung sollte festgehalten werden, dass sich an solchen Kosten beide Eltern entsprechend ihres Einkommens beteiligen.

▼ **Vereinbarungen bei gemeinsamem Sorgerecht (alle Umgangsmodelle):**

Eine Elternvereinbarung bei gemeinsamem Sorgerecht sollte mindestens um folgende weiteren Punkte ergänzt werden:

▶ Der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt bei dem Elternteil, bei dem das Kind polizeilich gemeldet ist.

- ▶ **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (Sorgerecht) müssen von beiden Eltern getroffen werden.**

Eine gute Orientierung für Eltern gibt der „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“. Kernstück dieses sehr umfangreichen Ratgebers darüber, wie Eltern den Umgang am Kindeswohl orientieren können, ist eine Musterumgangsvereinbarung. Sie geht spezifisch auf die Bedürfnisse und Bindungen der Kinder ein, die bei der Wahl des Umgangsmodells und dessen Umsetzung zu berücksichtigen sind. Zudem werden viele Detailpunkte aufgeführt, die leicht in Vergessenheit geraten können.

(„Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“; herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind e.V., dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 2023)

Eine Muster-Elternvereinbarung hat der Bundesverband des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter herausgegeben, die auf der Homepage unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) kostenfrei heruntergeladen oder als Printprodukt bestellt werden kann. Diese Elternvereinbarung bietet die Möglichkeit, dass Eltern über die Umgangsregelung hinaus auch die Sorgeverantwortung und Unterhaltsregelungen schriftlich vereinbaren und fixieren können.

### **Vereinbarungen für den Konfliktfall**

Nicht immer gelingt es den Eltern, trotz einer guten schriftlichen Elternvereinbarung, diese konfliktfrei umzusetzen. Den Eltern sollte bewusst sein, dass die Kinder unter anhaltenden Konflikten leiden und in große Loyalitätskonflikte geraten können.

Auch wenn ein Elternteil von der Elternvereinbarung abweicht, kann dies zu Konflikten führen.

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, ihre Probleme selbstständig zu lösen, empfiehlt es sich, Dritte als Vermittlungspersonen hinzuzuziehen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für den Umgang mit Konflikten. Die Eltern sollten in der Elternvereinbarung verankern, welche Schritte sie im Konfliktfall gehen wollen:

- ▶ **Vermittlung durch eine Person aus dem näheren Umfeld der Eltern:** Vorteilhaft ist, wenn die Lebens- und Trennungsgeschichte bekannt ist und gegenseitiges Vertrauen herrscht. Die Person sollte die Kinder gut kennen und im Idealfall deren Bedürfnisse im Blick haben. Unter Umständen ist Neutralität schwer aufrecht zu erhalten, wenn Elternteile versuchen, die vermittelnde Person auf ihre jeweilige Seite zu ziehen. Viele Freunde und Verwandte scheuen daher eine solche Aufgabe. Es sollte auch bedacht werden, dass in den meisten Fällen diese Vermittlung eher emotional verläuft als professionell mit entsprechendem Hintergrundwissen über Trennungs- und Scheidungsprozesse und Bindungstheorien.
- ▶ **Aufsuchen einer Beratungsstelle:** In den meisten Städten finden sich freie, kirchliche oder kommunale Beratungsstellen, die Beratung für Eltern kostenfrei anbieten. Die Berater\*innen sind professionell ausgebildet (Studium Sozialpädagogik, Psychologie oft auch mit Zusatzausbildung) und haben die notwendige Distanz zu den Eltern, um eine neutrale Haltung einzunehmen. Die Beratungen umfassen oft mehrere Sitzungen, in denen versucht wird, mit den Eltern

eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Die Beratung ist freiwillig und die Berater\*innen haben Schweigepflicht.

- ▶ **Beratung durch eine\*n Mediator\*in:** Auch eine Mediation kann eine gute Methode sein, um Probleme einvernehmlich anzugehen und Lösungen zu entwickeln. Mediationen sind jedoch in der Regel teuer und müssen privat finanziert werden.
- ▶ **Beratung im Jugendamt:** Auch die Jugendämter haben einen Beratungsauftrag bei Trennung oder Scheidung, Umgang und Sorge. Ebenso wie in den Beratungsstellen sind die Sachbearbeiter\*innen professionell ausgebildet (s. o.). Sie werden in familiengerichtlichen Verfahren angehört.

Sollte keine dieser Möglichkeiten zur Konfliktlösung führen, bleibt nur der Weg zum Familiengericht. Dort können

die Eltern den Antrag stellen, den Umgang zu regeln (§ 1684 BGB). Für die Kinder wird in der Regel ein Verfahrensbeistand bestellt, der den Willen und das Wohl der Kinder in das Verfahren einbringen soll. Gegebenenfalls werden dem Verfahrensbeistand auch weitere Aufgaben übertragen wie etwa Gespräche mit den Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eltern mitzuwirken.

Das Gericht kann eine Beratung anordnen, allerdings ist diese nicht vollstreckbar. Es gibt gerichtsnahe Beratungskonzepte wie die konfliktregulierende Beratung. Darin wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, Lösungen zu erarbeiten, die dazu führen sollen, das Verfahren zu beenden oder den Umgang mit einem Vergleich zu regeln. Die Beratungsstelle erstellt Berichte, die den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Eltern sollten in der Elternvereinbarung festlegen, wie sie mit Konflikten umgehen und ob und wie sie sich beraten lassen. Eine Einigung über den Umgang ist in der Regel tragfähiger und somit besser als ein gerichtlicher Beschluss.

Elternvereinbarungen haben in der Regel nur eine gewisse Haltbarkeitsdauer und sollten regelmäßig gemeinsam reflektiert und angepasst werden. Daher sollte eine Elternvereinbarung Abmachungen beinhalten, die die Dauer der Gültigkeit oder den Rhythmus benennen, nach dem diese überprüft wird. Ebenfalls enthalten sein sollte die Möglichkeit, die Vereinbarung bei Veränderungen (Schulwechsel, Umzug eines Elternteils, altersentsprechende Veränderungen) anzupassen.



---

# 7

# Flexibilität zum Wohle des Kindes

---

## 7.1. VERÄNDERUNGEN BEIM KIND

Im Folgenden wird näher auf unterschiedliche Faktoren eingegangen, die das Kind betreffen und anhand derer der Umgang ausgerichtet werden sollte. Auftretende Veränderungen beim Kind könnten sein: Alter, Bindungen zu den Elternteilen und zu anderen Bezugspersonen, herausfordernde Phasen in Beziehungen oder in der Schule sowie Erkrankungen.

Ein Kind durchläuft verschiedene Entwicklungsphasen und der Umgang muss sich diesen und den Bedürfnissen des Kindes anpassen. Umgangsänderungen sollten gut zwischen den Eltern abgestimmt sein. Damit es nicht zu Überforderungen kommt, ist es empfehlenswert, die Umstellung auf ein anderes Umgangsmodell stufenweise zu gestalten.

### ▼ **Alter:**

**0–3 Jahre:** Der Eintritt in die Krippe/Kita bedeutet, dass ein weiteres Bezugssystem Erziehungs- und Betreuungsverantwortung übernimmt. Der Tag des Kindes strukturiert sich maßgeblich durch die institutionellen Öffnungszeiten und Abläufe. Oftmals erfordert dies eine Anpassung des Umgangs, der sich nach dem neuen Zeitrhythmus richtet.

**4–5 Jahre:** Dadurch, dass Kinder ab diesem Alter auch bei einer nachrangigen Bindungsperson gut Übernachtungen bewältigen können, bieten sich hier Veränderungen mit Übernachtungen an.

**6–12 Jahre:** Der Eintritt in die Schule stellt ein besonderes Lebensereignis des Kindes dar. Durch den Stundenplan und die Hausaufgaben sind die Kinder weniger flexibel. Dies müssen die Eltern bei den Umgangszeiten berücksichtigen. Gleichzeitig werden soziale Kontakte außerhalb der Familie zunehmend wichtiger, dazu zählen Hobbies und Vereine oder Verabredungen (auch mit Übernachtungen) bei Freund\*innen. Die Kinder organisieren ihre Freizeit mit zunehmendem Alter selbstständiger. Dies sollte von beiden Elternteilen respektiert und unterstützt werden.

**Ab 12 Jahren:** Ab dem Jugendalter wünschen sich Kinder oftmals, den Umgang flexibel gestalten zu können. Häufig bevorzugen sie einen festen Wohnsitz bei einem Elternteil. Im Bereich Schule steigen die Anforderungen. Lernzeiten fallen häufiger auf das Wochenende, sodass hier Flexibilität im Umgang gewünscht wird. Insbesondere, wenn es jüngere Geschwister gibt, genießen Jugendliche gerne die Ruhe bei einem

Elternteil. Der Wohnort eines Elternteils kann für Jugendliche ebenfalls ausschlaggebend sein. Wohnt ein Elternteil in der Nähe der Schule oder des Ausbildungsortes und sind dadurch verkürzte Anfahrtswege möglich, so beeinflusst dies die Wahl des Wohnortes der oder der Jugendlichen. Des Weiteren spielt die Frage nach dem Wohnort von Freund\*innen eine Rolle. Im Jugendalter sind gute Anbindungen von öffentlichen Verkehrsmitteln wichtig, sodass sie selbstständig unterwegs sein können. Wenn ein Elternteil weit entfernt wohnt und die vorgenannten Faktoren davon negativ beeinflusst werden, dann setzen Jugendliche gegebenenfalls einen Umgang am Wochenende aus. Für Eltern ist es wichtig, dies nicht als Beziehungsabbruch oder Entscheidung gegen sich zu interpretieren.

In der Beratung ist es hilfreich, die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Beteiligten zu betrachten und den Wechsel in ein anderes Umgangsmodell in Erwägung zu ziehen. Hilfreich ist auch, zu überlegen, welche gemeinsamen Interessen es gibt, die zusammen erlebt werden können, vor allem, wenn der Umgang zeitlich eingeschränkt wird: Vielleicht ein Café zu besuchen, gemeinsam zu kochen oder Ausflüge zu einem Sportevent zu unternehmen. Dies stärkt zum einen die Bindung und zum anderen erfährt der Elternteil mehr von der Lebenswelt des oder der Jugendlichen. Gerade in diesem Alter ist die Qualität des Umgangs und nicht dessen Quantität ausschlaggebend für die Beziehung zur\*m Jugendlichen.

**Herausfordernde Phasen:** Kinder und Jugendliche durchleben nicht selten schwierige Phasen in ihren Beziehungen zu Bezugspersonen oder im schulischen Kontext. Sollte ein Elternteil

bereits stark in ein solches Konfliktfeld involviert sein, kann ein „Zuständigkeitswechsel“ zum anderen Elternteil hilfreich sein. Der andere Elternteil ist noch unbelastet und kann sich unvoreingenommen mit einer Situation auseinandersetzen. Dies kann zu neuen Sichtweisen führen und Ruhe reinbringen, sodass ein Problem oder ein Konflikt gelöst werden kann. Es ist wichtig, dass der am Konflikt nicht beteiligte Elternteil sich nicht parteiisch auf eine Seite stellt, sondern eine neutrale Haltung einnimmt. Wird dies nicht beachtet, so kann ein Problem oder Konflikt sogar noch verschlimmert werden und zu Beziehungsstörungen führen.



**Erkrankung:** Wenn ein Kind schwer erkrankt oder chronisch erkrankt ist und beispielsweise eine umfangreiche Behandlung beginnt, dann müssen sich in der Regel Umgangsvereinbarungen verändern. In Erkrankungsphasen ist es Kindern meist wichtig, ihre Hauptbindungsperson bei sich zu haben. Es ist wichtig, dass beide Eltern, auch bei einem Residenzmodell, alle relevanten Informationen haben und über ausreichendes medizinisches Wissen über die Krankheit des Kindes verfügen. Nur so kann ein Umgang mit beiden Eltern ohne Bedenken stattfinden.

Bei Veränderungen beim Kind zeigen Eltern leichter die Bereitschaft, sich an eine neue Situation anzupassen. Eltern wünschen sich das Beste für ihre Kinder und können meistens gut auf deren Wünsche und Bedürfnisse eingehen. Je älter die Kinder sind, desto mehr ist es möglich, sie in den Beratungsprozess einzubeziehen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

## 7.2. VERÄNDERUNGEN BEI DEN ELTERTEILEN

Auftretende Veränderungen bei den Eltern können zum Beispiel ein Wechsel des Wohnortes sein, ein\*e neue\*r Partner\*in, die gegebenenfalls Kinder mit in die Lebenswelt oder den Haushalt bringt oder die Geburt eines neuen Kindes, Jobwechsel oder eine Erkrankung.

**Wechsel des Wohnortes:** Ein Wechsel des Wohnortes oder ein Umzug kann einerseits näher zum Kind hin erfolgen, sodass mehr Umgang möglich ist. Andererseits kann ein Umzug weiter weg vom Wohnort des Kindes bedeuten, dass Umgang nur noch im Residenzmodell möglich ist.

**Neue\*r Partner\*in:** Wenn Elternteile eine\*n neue\*n Partner\*in haben, ist es hilfreich, ein langsames Kennenlernen zu gestalten. Dies kann beispielsweise zunächst auf neutralem Boden und stundenweise erfolgen. Das Kind sollte nicht überfordert werden. Es kann zunächst skeptisch sein und den oder die neue\*n Partner\*in nicht akzeptieren. Auch die Beziehung zwischen dem oder neue\*n Partner\*in und dem Kind braucht Zeit. Diese sollte gegeben werden. Für Kinder kann es wichtig sein, auch Zeiten mit dem Elternteil alleine zu verbringen. Diese exklusive Zeit sollte bedacht werden.



**Neue Stiefgeschwister:** Gegebenenfalls macht es Sinn, dass der Umgang der neuen Situation angepasst wird. Kinder können es sehr schätzen oder wünschen sich, dass die Wochenenden getauscht werden, um mit den Stiefgeschwistern zusammen zu sein oder sie wünschen sich entgegengesetzte Wochenenden, da sich die Stiefgeschwister untereinander weniger verstehen. Ein Grund für den Wunsch des Kindes, mehr beim anderen Elternteil zu wohnen, kann auch sein, dass dort das Zusammenleben harmonischer abläuft.

**Neue Halbgeschwister:** Eltern können mit der\*m neuen Partner\*in ein Kind bekommen, während Kinder getrennter Eltern sich häufig wünschen, dass die Eltern wieder zusammenkommen. Ein neues Kind ist häufig ein deutliches Anzeichen dafür, dass dieser Wunsch nicht mehr erfüllbar ist. Als Folge können die Kinder, auch wenn die Trennung schon längere Zeit vergangen ist, ähnliche Gefühle wie direkt nach der Trennung erleben. In diesen Fällen ist eine Begleitung der Kinder und die Anerkennung ihrer

Gefühle wichtig. Es kann jedoch auch eine große Freude sein, ein Geschwisterkind zu bekommen. Hier kann der Wunsch entstehen, mehr bei dieser Familie zu sein.

**Patchworkfamilie:** In einer Patchworkfamilie kann es eine Herausforderung sein, dass aus vielen Individualitäten eine neue Familienidentifikation wird. Kinder achten hier besonders auf Gerechtigkeit und ob die Erwachsenen mit allen Kindern ähnlich umgehen. Sollte dies nicht der Fall sein und einzelne Kinder begünstigt werden, dann stärkt dies beim Kind häufig den Wunsch nach Veränderungen im Umgangsmodell. Gleichzeitig kann eine Patchworkfamilie auch eine Chance sein. Durch die Vergrößerung der Familie können sich mehr Bezugspersonen für das Kind etablieren. Durch den familiären und sozialen Rahmen können Kinder sich in ihrer Sozialkompetenz stärken und eine gute psychosoziale Entwicklung durchlaufen.

**Jobwechsel:** Eltern können einen neuen Job annehmen. Dies kann zu neuen Arbeitszeiten oder Verantwortlichkeiten führen. Als Folge kann ein ganz neues Umgangsmodell benötigt werden, da durch einen Wechsel der Arbeitsstelle selten alle Gegebenheiten der alten Stelle beibehalten werden können.

**Erkrankung:** Die Eltern können schwer erkranken, entweder körperlich oder psychisch. Hierbei ist es besonders wichtig, als Eltern gemeinsam das Kind zu begleiten. Einerseits braucht das Kind Aufklärung, andererseits ist es wichtig, dass der Umgang entsprechend der Ressourcen des erkrankten Elternteils gestaltet wird. Meist muss dieser flexibel gehalten werden und fällt vielleicht spontan kürzer aus als geplant.

### 7.3. INTEGRATION VON VERÄNDERUNGEN IN DIE ELTERNVEREINBARUNG

Ein Umgangsmodell kann nicht starr für einen festgelegten Zeitraum gewählt werden, sondern sollte regelmäßig überprüft und angepasst werden. Ein fester Termin für eine gemeinsame Auswertung – eventuell bei einer Beratungsstelle – empfiehlt sich nach sechs Monaten (siehe Kapitel 3 und 6). Das Umgangsmodell sollte immer der Familiensituation angepasst werden und nicht umgekehrt. Anderenfalls würden Entwicklungsmöglichkeiten im Familiensystem und besonders die Entwicklung der Kinder gehemmt werden. Da das Leben Veränderungen mit sich bringt und vielfältig ist, lassen sich Umgangsmodelle nicht auf lange Zeit etablieren oder beibehalten.

Um auf die Veränderungen im Leben einzugehen, sind eine offene Kommunikation oder ein verlässliches Beratungs-Setting erforderlich sowie ein elterliches Verantwortungsbewusstsein dafür, dieses wahrzunehmen. Durch Verbindlichkeit in der Kommunikation zwischen den Eltern sowie zwischen den Eltern und dem Kind, kann aufkommenden Herausforderungen von vornherein begegnet und es kann angemessen auf sie reagiert werden.

Besonders bei Veränderungen im Leben eines der Elternteile, die Auswirkungen auf das bestehende Umgangsmodell haben, ist es wichtig, den anderen Elternteil direkt und frühzeitig einzubinden. Dann haben beide Elternteile ausreichend Zeit, um neue Möglichkeiten auszuarbeiten. Gerade bei einschneidenden Veränderungen – wie einem weiter entfernten Wohnortwechsel – ist Beratung hilfreich, um den Blick auf die Ressourcen zu richten und gemeinsam ein neues Umgangsmodell zu erarbeiten.

---

# 8

## Grenzen der Beratung: Gewalt

---

### 8.1. ZWEI PAAR SCHUHE: HOCHSTRITTIGKEIT UND HÄUSLICHE GEWALT

Fachkräfte in der Familienberatung stoßen bei der Unterstützung von Trennungsfamilien, in denen Gewalt ausgeübt wurde oder wird, oft an die Grenzen von Beratung. Denn die sonst gängigen Methoden von gemeinsamer Beratung oder Mediation werden nicht angenommen oder sind nicht zumutbar.

Hier ist entscheidend, in einem ersten Schritt klar zwischen Hochstrittigkeit und häuslicher Gewalt zu unterscheiden. In beiden Fällen kann ausgeübte Gewalt vorliegen. Doch sie unterscheiden sich sowohl in Bezug auf die Häufigkeit als auch auf die Schwere der angewendeten Gewalt mit Blick auf das Machtverhältnis und die Dynamik. Darum müssen für beide Gewaltformen unterschiedliche Interventionsansätze herangezogen werden. Denn die falsche Intervention von Fachleuten kann für die Betroffenen und deren Kinder potenziell lebensbedrohliche Folgen haben.

In Fällen von hochstrittigen Paaren handelt es sich um ein gegenseitiges, spontanes, also situationsbedingtes Gewaltverhalten, das nicht in ein Muster von Macht und Kontrolle eingebettet ist. Die Gewalt geht in etwa zu gleichen Teilen

von Männern und Frauen aus, auch wenn die von Männern angewendete Gewalt in den meisten Fällen schwerere Auswirkungen hat. Es kann hier zu Gewalttaten in einzelnen Konfliktsituationen kommen. In der Regel aber kommt es nicht zu einer Eskalation nach dem Modell der Gewaltspirale, wie es bei häuslicher Gewalt der Fall ist. Bei häuslicher Gewalt als geschlechtsspezifisch motivierter Form von Gewalt liegt zudem ein systematisches Kontrollverhalten vor. Studien belegen, dass männliche Täter, die häusliche Gewalt ausüben, signifikant höhere Werte von Frauenfeindlichkeit zeigen als Täter mit spontanem Konfliktverhalten wie in Fällen von Hochstrittigkeit. In 80 Prozent der Fälle besteht ein Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und traditionellen Rollenbildern. Hier liegt immer ein Machtgefälle vor, in dem die Gewalt in 80 Prozent der Fälle vom männlichen Partner ausgeht, bei sexualisierter Gewalt sogar zu 93 Prozent. Diesen Statistiken folgend werden im Weiteren die Begriffe „Täter“ und „Frauen“ benutzt. Für die weit geringere Anzahl männlicher Gewaltbetroffener gelten ähnliche Dynamiken. Zudem dürfen Fälle, in denen sich Frauen gegen den sie terrorisierenden (Ex-)Partner zur Wehr setzen, nicht mit Hochstrittigkeit verwechselt werden.





### Weiterlesen zu geschlechtsspezifischer Gewalt

Michael P. Johnson: Domestic Violence: It's not about gender – or is it?, 2005: S. 1129; <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2005.00204.x>

## 8.2. HOCHSTRITTIGKEIT

Hochstrittigkeit liegt vor, wenn Eltern in Trennungssituationen nicht mehr gemeinsam an einer Umgangslösung im Interesse der Kinder arbeiten können. Wenn stattdessen tiefgreifende emotionale, oft auch seit Langem bestehende Konflikte die Bedürfnisse des Kindes in den Hintergrund treten lassen. Die damit einhergehenden Konflikte werden oftmals in Anwesenheit oder Hörweite der Kinder ausgetragen. Hier steht der Konflikt auf Elternebene im Vordergrund, der von subjektiv empfundenen Kränkungen oder starken Verlustängsten geprägt ist.

Das Modell von Friedrich Glasl teilt Konflikte in neun Stufen der Eskalation ein, bezieht sich dabei jedoch nicht explizit auf hochstrittige Trennungsfamilien, sondern bietet vielmehr eine allgemeine Orientierung, wie sich Konflikte entwickeln können:

1. Verhärtung: Die Standpunkte verhärten sich; eine Konfliktlösung scheint möglich.
2. Debatte: Es kommt zu einer Polarisierung im Denken; sog. „Schwarz-Weiß“-Denken setzt ein.
3. Taten: Gespräche werden nicht mehr als hilfreich eingeschätzt. Es kommt zu einem Empathieverlust. Bis zu Stufe 3 ist eine win-win-Situation noch möglich.

4. Images/Koalitionen (win-lose): Die Konfliktparteien beginnen sich zu bekämpfen; eigener Sieg vs. Niederlage des/der anderen.
5. Gesichtsverlust: Die Angriffe nehmen an Schärfe zu und werden öffentlich.
6. Drohstrategien: Die Gewaltbereitschaft und Drohungen nehmen zu.
7. Begrenzte Vernichtungsschläge (lose-lose): Die Gegenpartei wird nicht mehr als Mensch wahrgenommen. Eine Eigenschädigung wird in Kauf genommen.
8. Zersplitterung: Weitere Intensivierung der Vernichtung des Gegenübers.
9. Gemeinsam in den Abgrund: Die höchste Stufe ist erreicht – der Weg zurück scheint nicht mehr möglich.

Schwerste Gewaltausübungen sind bei hochstrittigen Paaren selten, wenn sie auftreten, dann meist im Trennungstreit. Je weiter die Eskalation des Konflikts vorangeschritten ist, um so mehr gerät das Kind aus dem Blick der Eltern. Typisch für die Täter-Opfer-Sicht, die sich im Konfliktverlauf einstellt, ist die alleinige Fokussierung auf die eigene Person. Das Kind wird in seinen Bedürfnissen immer weniger wahrgenommen. Unter diesen Umständen ist ein Beratungsprozess mit dem Auftrag eine kindorientierte, konstruktive und konsensuale Umgangsregelung zu erreichen, nahezu unmöglich.

Die allgemeinen Interventionsstrategien der Beratung haben im Kontext von Hochstrittigkeit besondere Bedeutung. Zentral ist, die Grundsätze von Allparteilichkeit und Transparenz aufrechtzuerhalten, damit sich beide Parteien gehört und gerecht behandelt fühlen. Umso früher und strukturgebender eine Intervention erfolgen kann, desto aussichtsreicher ist der Beratungsprozess. Wichtig ist, dass Beratende in der

Lage sind, eine hochstrittige Situation zu identifizieren, so dass eine geeignete Intervention schnell einsetzen kann. Die Berater\*innen sollten sich möglichst umgehend bewusstwerden, ob sie selbst bzw. ihr institutionelles Setting ausreichende Ressourcen für eine längere Prozessbegleitung haben, die eine Hochkonfliktberatung in der Regel erfordert. Andernfalls ist eine zügige Verweisberatung an eine geeignete Stelle empfehlenswert. Ist die Infrastruktur für eine Hochkonfliktberatung gegeben, sollten sich Berater\*innen auf einen längeren Verlauf einstellen, in dem viele notwendige Zwischenschritte in der Kooperationsfähigkeit der Eltern erfolgen müssen, bevor es zur Verhandlung eines Umgangsmodells kommen kann. Die Organisation des nächsten Kindergeburtstags, die gemeinsame Teilnahme an einer Schulveranstaltung oder die Urlaubsregelung für die bevorstehenden Ferien könnten Anlässe sein, bei denen Kompromisse geübt werden und das Vertrauen ineinander und den Beratungsprozess wachsen kann, bevor eine langfristige und alltagsstrukturierende Entscheidung über die Regelung der Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder überhaupt möglich wird.

Im Kontext der Umgangsberatung ist Hochstrittigkeit ein Indikator für die Empfehlung eines Modells, das möglichst geringfügige Kommunikation zwischen den Eltern erfordert und eine parallele Elternschaft von wechselseitiger Akzeptanz zum Beratungsziel hat. Ein Residenzmodell mit dem klaren Lebensmittelpunkt und Alltagsverantwortung bei einem Elternteil ist in der Regel passender als ein Modell mit erweitertem Umgang oder ein Wechselmodell, das eine kooperative Elternschaft erfordert. Die Ergebnisse der „FAMOD“-Studie

geben Hinweise, dass ein paritätisches Wechselmodell in hochkonflikthaften Familienbeziehungen schädlich für ein Kind sein kann.

Erweiterter Umgang kann ein Ziel am Ende eines langen Beratungsprozesses hochkonflikthafter Eltern sei, die erlernt haben, eine konfliktlose Kommunikation zum Wohle des Kindes zu führen. Denn Streit zwischen den Eltern, in dem die Kinder in einen Loyalitätskonflikt geraten, muss zum Wohle des Kindes immer vermieden werden.



#### Weiterlesen zur FAMOD-Studie

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2021, Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD); S. 729–812.

### 8.3. HÄUSLICHE GEWALT

Zu Formen häuslicher Gewalt zählen physische Gewalt, Frühehen, Zwangsheirat, sexualisierte Gewalt, Tötungsdelikte sowie psychische Gewalt (wie Drohungen, Erniedrigungen), finanzielle oder soziale Gewalt (beispielsweise Isolation), Stalking und digitale Gewalt. Bei letzterer verwenden die Täter zu Beginn der Beziehung womöglich Strategien (wie Love-Bombing, Kontrolle der Kleidung, der digitalen Medien und des Freundeskreises), die vom Opfer nicht sofort als Gefahr empfunden werden. Der Täter versucht, die Betroffene auf möglichst vielen Ebenen abhängig zu machen (emotional, finanziell, sozial).

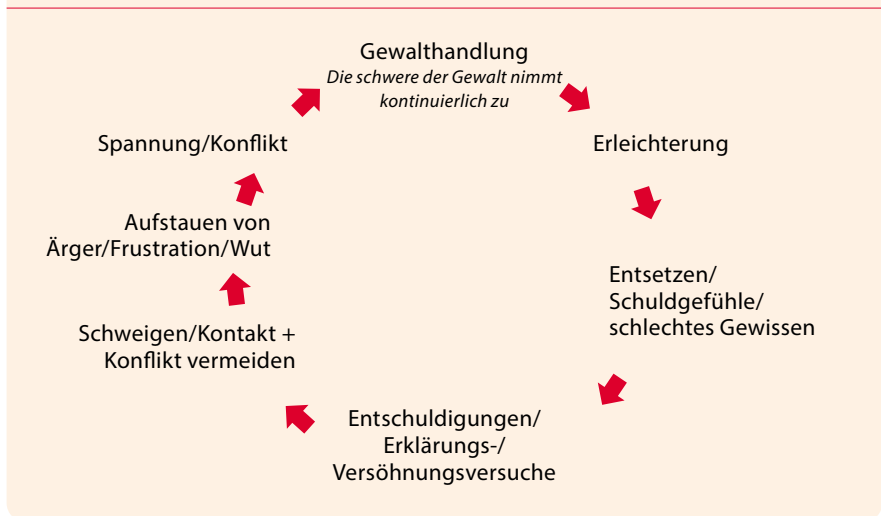
Bei häuslicher oder geschlechtsbezogener Gewalt liegt immer ein systematisches Kontrollverhalten vor, das im Sinne einer Gewaltspirale eskaliert. Die

Gewalt geht hier einseitig von einem Partner aus und läuft nach folgendem Muster ab:

1. Während der Anspannungsphase staut der Täter Ärger über vermeintliches Fehlverhalten der Partnerin auf (falsche Kleidung, falsche Art zu kochen oder den Haushalt zu organisieren, Fehler in der Kindererziehung, falsche Freunde/Verwandte etc.).
2. Spannung/Konflikt: Die betroffene Person versucht, den Ärger durch vorseilendes Tun zu beruhigen. Dies verursacht starken Druck und das Empfinden, vermeintlich allein dafür verantwortlich zu sein, eine drohende Gewalthandlung abzuwenden.
3. Es kommt zum Gewaltausbruch auf psychischer und/oder körperlicher Ebene.
4. Die Zeit nach dem Gewaltausbruch ist zunächst eine Phase der Erleichterung, gepaart mit Entsetzen und Schuldgefühlen, in welcher der Täter unterschiedliche Formen von Reue zeigen kann. Dies ist der Moment, in dem gewaltbetroffene Frauen und auch Täter am ehesten bereit sind, sich Hilfe zu holen.
5. Es kommt zu Entschuldigungen und Versöhnungsversuchen, denen jedoch auch gleich wieder Schuldzuweisungen nach dem Muster folgen: „Ich musste so handeln, da Du nicht in der Lage bist, dich angemessen zu verhalten/die falschen Freunde hast/die Kinder zu schlecht erzogen hast...“
6. Es staut sich beim Täter erneut Ärger auf und der Kreislauf beginnt von vorn. Der Täter wird im Verlauf der Zeit zusehends enthemmter, sodass auch in Fällen zunächst leicht erscheinender Gewaltausübung eine hohe Gefährdung des Opfers und der involvierten Kinder besteht, die bis zur Tötung der Frau (Femizid) oder der gesamten Familie führen kann.

## Spirale der Gewalt

*(in Anlehnung an L. E. Walker und BIG e. V. – H. Krüsmann)*



## Istanbul-Konvention

Im Februar 2018 ist in Deutschland das „Gesetz zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Kraft getreten (kurz: Istanbul-Konvention). Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet „häusliche Gewalt“ unter Artikel 3 b „...alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

In Artikel 31 des Gesetzes zur Istanbul-Konvention ist das Sorgerecht, Besuchsrecht und die Sicherheit der Betroffenen folgendermaßen geregelt:

- Es ist sicherzustellen, dass „...gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.“
- Es ist sicherzustellen, dass „...die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Justiz erklärten 2001 in einer Gemeinsamen Definition: „Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.“ Auf Bundesebene wird solch eine klare Benennung bis heute vermisst.

Die Zeit der Trennung ist für gewaltbetroffene Frauen und Kinder besonders belastend und gefährlich. Denn der verlassene, gewaltausübende Partner verwendet viel Energie darauf, um seine

Macht und Kontrolle wiederherzustellen und keine Verantwortung für seine Taten übernehmen zu müssen.

In Fällen häuslicher Gewalt müssen Umgangskontakte also nicht nur daraufhin geprüft werden, ob durch sie das Kindeswohl gefährdet wird. Seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention muss auch geprüft werden, ob das Wohl des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet ist.

Die Interventionen von Fachleuten müssen in Fällen häuslicher Gewalt entsprechend angepasst und es müssen auf häusliche Gewalt spezialisierte Expert\*innen hinzugezogen werden. Das Zusammenspiel von Polizei, Frauenberatungsstellen, Jugendamt, Familiengerichten und Einrichtungen der Jugendhilfe muss zum Ziel haben, den Gewaltschutz sicherzustellen und die psychischen und physischen (Langzeit-) Folgen für die betroffenen Frauen und Kinder so weit wie möglich zu minimieren.



**TIPP!** Wie ein gerichtliches Verfahren bei häuslicher Gewalt ablaufen sollte, ist dem Sonderleitfaden zum Münchener Modell zu entnehmen. Demnach hat die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig: [www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienfachen/20.07.06\\_sonderleitfaden\\_muenchner\\_modell.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienfachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf).

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten wie etwa Spanien, setzen die deutsche Justiz und Behörden wie Jugendämter und einige Träger der Ju-



gendhilfe die Vorgaben der Istanbul-Konvention bislang nur sehr zögerlich um. Folglich werden nach erfolgter Trennung auch heute noch in vielen Fällen die Gewalttaten des Täters von Fachpersonen nicht erkannt und bei der Entscheidung über den Umgang nicht berücksichtigt. Vielmehr wird die Maxime aus § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB, wonach der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes dient, über das Recht der Mutter auf Sicherheit sowie körperliche und psychische Unversehrtheit gestellt. Im Ergebnis findet dann in vielen Fällen weiterhin (begleiteter) Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil statt. Dies stellt immer auch eine Gefährdungssituation für die Mutter und mittelbar auch für das Kind dar.

Es ist in der Praxis auch zu beobachten, dass es bei Jugendamt, Freien Trägern begleiteter Umgänge und Familiengerichten aufgrund eines unzureichenden Kenntnisstands der Fachpersonen noch immer zu Kontakten mit dem Täter kommt. Von Gewalt betroffene Frauen werden etwa dazu gedrängt, sich nach erfolgter Trennung in ein Beratungs-Setting mit dem gewalttätigen (Ex-)Partner zu begeben. Dies geschieht nicht selten gegen den Willen und das Selbstbestimmungsrecht der Geschädigten. Oftmals wird es durch die Drohung erzwungen, das eigene Kind „zu verlieren“, weil die Verweigerung des Kontaktes zum an-

dern Elternteil eine Kindeswohlgefährdung darstelle. Solche Versuche, ein Paar zu harmonisieren, zwischen dem häusliche Gewalt ausgeübt wurde und wird, können potenziell tödlich enden. Denn eine Trennung oder Trennungsabsicht der Partnerin ist der häufigste Auslöser männlicher Tötungsdelikte in Beziehungen (Femizide).



#### Weiterlesen zu Femiziden

[www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24/](http://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24/)  
[www.bundestag.de/resource/blob/825404/7fae4e94396d41013650348a8fe7af/19-13-121f-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/825404/7fae4e94396d41013650348a8fe7af/19-13-121f-data.pdf)

#### „Eltern-Kind-Entfremdung“ (Parental Alienation)

Eltern-Kind-Entfremdung (in Deutschland auch häufig mit dem Begriff Bindungsintoleranz bezeichnet) ist der Vorwurf, dass ein Elternteil das Kind so beeinflusst, dass es keinen Kontakt zum anderen Elternteil will. GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence), das Expertengremium des Europarats für die Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, warnt in seinem Deutschlandbericht vor der Anwendung dieses pseudowissenschaftlichen Konstrukts in familiengerichtlichen Verfahren. Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, hat sich dieser Warnung angeschlossen. Trotzdem wird dieses Konstrukt der Eltern-Kind-Entfremdung weiterhin in fachlichen Schulungen vermittelt.



### Weiterlesen zur Umsetzung der Istanbulkonvention

Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) für die Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: [www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf).

Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences, Reem Alsalem:

[https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/9af2288d-cc01-442a-be50-093c658a39e0/Report%20SRVAW\\_custody%20-%20Kopie.pdf](https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/9af2288d-cc01-442a-be50-093c658a39e0/Report%20SRVAW_custody%20-%20Kopie.pdf).

### Beratung des gewaltausübenden Elternteils

Für Fachkräfte ist es nicht leicht, ein gewaltausübendes Elternteil zu erkennen. Das liegt daran, dass diese in den meisten Fällen in der Beratungssituation ein dem Kontext angepasstes und sozial erwünschtes Verhalten an den Tag legen. Sie wirken nach außen unauffällig, gut umgänglich, gut angepasst, sodass ihnen die Gewalt nicht zugetraut wird. Oft sind sie erfolgreich im Beruf, energisch, zielstrebig und haben viele soziale Kontakte. Ein guter Indikator, Täterstrategien zu bemerken, ist ein starkes Machtgefälle zwischen den Elternteilen, das der Täter durch Abwertung des Gewaltopfers nach innen und außen aufrechterhält. In der Fachliteratur werden solche Täterstrategien als Muster schädigender Verhaltensweisen definiert, die es Tätern ermöglichen, ihre Gewalt- und Machtstrukturen in der Beziehung zu den Opfern aufrecht zu erhalten, indem Opfer und auch Kinder, Verwandte und Behörden manipuliert werden. Ohne es zu merken, werden sie für die Interessen des Täters und gegen die des Gewaltopfers instrumentalisiert. Unwissentlich werden sie so Teil des Tätersystems. In Fällen vermuteter häuslicher Gewalt ist die Zusammenarbeit im Team wichtig, um ein solches Verhalten frühzeitig zu erkennen.



### Weiterlesen zu Täterstrategien

Anja Steingen (Hrsg.): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit hat für die Durchführung von täterorientierten Angeboten Standards erarbeitet. Laut Fachleuten hat etwa die Hälfte der Täter, die häusliche Gewalt ausüben, mit entsprechender Unterstützung durch Anti-Aggressionsangebote die Möglichkeit, Schuld einzugestehen und das eigene toxische Verhalten zu ändern. Um Gewaltkreisläufe langfristig zu unterbrechen, ist es notwendig, nicht nur die Mütter und Kinder spezialisierte Angebote wahrnehmen zu lassen, sondern vor allem auch die Täter nicht aus der Pflicht zur Veränderung zu entlassen. So sollten gewaltausübende Väter vor Beginn möglicher Umgänge unbedingt Anti-Aggressions-Trainings absolvieren. Einerseits, um zu verhindern, dass sich Gewalt gegen Frau und Kinder wiederholt. Aber auch, um zu vermeiden, dass nach der Trennung das gleiche Verhalten in der nächsten Beziehung fortgeführt wird.



**TIPPI!** Angebote zur Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben unter [www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com).

### **Beratung der von häuslicher Gewalt Betroffenen**

Bei der Beratung eines Elternpaares, zwischen dem es zu Gewalt kommt, ist der Kontakt zwischen den Eltern unbedingt zu vermeiden, weil dieser zu einer Gefährdung oder Destabilisierung der Mutter führen kann. Auch für das Kindeswohl ist es wichtig, dass Mutter und Kind sich stabilisieren und die Gewalt in einem geschützten Umfeld verarbeiten können.

Das Hilfesystem muss dazu beitragen, keine neuen Schweigegebote und Familiengeheimnisse zu schaffen. Mütter und Kinder müssen miteinander über die häusliche Gewalt sprechen dürfen, ohne dass dies als Manipulation seitens der Mutter angesehen wird. Hier können Traumapädagog\*innen Kinder und Mütter unterstützen.

Mütter, die in Gewaltbeziehungen leben, haben oft Schwierigkeiten, sich Hilfe zu holen. Die Scham, Opfer von Gewalt geworden zu sein, die Angst, die Familie auseinanderzureißen oder gar die Kinder zu verlieren, die starke Kontrolle durch und die finanzielle Abhängigkeit vom Gewalt ausübenden Partner oder auch die Unwissenheit über die eigenen Rechte lassen viele Frauen sehr lang in der Gewaltsituation verbleiben. Gewaltbetroffene Frauen benötigen zur Überwindung ihrer Situation traumasinformierte, parteiliche Beratungsgespräche, in denen ihnen Glauben geschenkt wird und sie über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Solche spezialisierten Beratungen er-

halten sie über Hilfetelefone (etwa das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (116 016)) und weiterführend in Fachberatungsstellen. Eine enge Begleitung und Unterstützung der schrittweisen Planung einer Trennung sowie Entlastungsgespräche über das Finden eines Frauenhausplatzes oder anderer Schutzunterkünfte, die Erstellung einer Strafanzeige, die Vermittlung eines rechtlichen Beistands oder eines Therapieangebotes sind unerlässlich, damit Frauen den Weg in ein gewaltfreies Leben für sich und ihre Kinder finden.

### **Beratung der Kinder**

Laut der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) erklären 73 Prozent der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, dass die mit ihnen lebenden Kinder die Gewalt mitbekommen haben. Diese Kinder waren entweder direkte Zeug\*innen der Misshandlungen des Vaters gegen die Mutter oder sie hörten indirekt das Schreien oder Flehen der Mutter und bekamen die in der Luft liegenden Aggressionen des Vaters tagtäglich mit und hatten Angst um ihre Mutter, ihre Geschwister und sich selbst. Kinder fühlen sich darüber hinaus oft verantwortlich für die Gewaltausbrüche und wagen es nicht, sich Außenstehenden anzuvertrauen. Sie leiden unter Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen. 50 Prozent der betroffenen Kinder im Alter von sieben bis 12 Jahren und bis zu 90 Prozent der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren leiden unter posttraumatischen Störungen und langfristigen Folgen der Gewalterfahrung und entwickeln vielfältige psychische Symptome.

Gewaltbetroffene Kinder brauchen insbesondere in der Trennungsphase eine stabile Beziehung zu einer sie hauptsächlich versorgenden Person. Darum muss die Stabilität in der Beziehung zur

hauptversorgenden Person für das Hilfesystem Priorität haben.

Auf Kinder abgestimmte Unterstützungsangebote tragen dazu bei, Ängste und Schuldgefühle abzubauen und die eigenen Bedürfnisse und Grenzen kennen- und durchsetzen zu lernen.



### Weiterlesen zum Gespräch mit Kindern

Henrike Krüsmann et. al in BIG e.V. (2022): Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt: „Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt“.

## 8.4. SONDERFORMEN DES UMGANGS BEI HÄUSLICHER GEWALT

1998 trat in Deutschland die Kindschaftsrechtsreform in Kraft, die den Fokus auf die Bedeutung des Umgangs eines Kindes mit beiden Elternteilen legt. Nach § 1684 Abs. 1 BGB ist jedes Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt und auch das Kind hat ein Recht auf Umgang. Gleichzeitig steht nach § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB Kindern ausdrücklich das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zu.

Einen vorläufigen Umgangsabschluss nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB ziehen Familiengerichte unter anderem zur Klärung der Gefahrenlage in Bezug auf erneute Gewalt nach der Trennung in Betracht. Zentral sind hier die Fragen, ob der gewaltausübende Elternteil in tragfähiger Weise Verantwortung für sein Handeln übernimmt, ob die Gefährlichkeit und die Belastungen für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil fortbestehen, wie das Kind zu Kontakten zum gewaltausübenden Elternteil steht und welche Maßnahmen zum Schutz des

gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich sind. Nach § 1684 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht das elterliche Umgangsrecht zum Wohle des Kindes auch längerfristig oder dauerhaft einschränken oder ausschließen. Dies setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus. Dies gilt auch, wenn der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils vor seelischen Belastungen während der Übergabesituationen bei einem begleiteten Umgang nicht gewährleistet werden kann.

Zum Schutz eines Kindes vor körperlicher oder seelischer Gefährdung (etwa vor einer Betroffenheit des Kindes von häuslicher Gewalt) verpflichten Familiengerichte Familien in Trennungssituationen häufig zu sogenannten begleiteten Umgängen, um die Situation zu kontrollieren und zu prüfen. Es handelt sich hier um eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe zur Umsetzung des Umgangsrechts.



### Weiterlesen zu Sonderformen des Umgangs

Thomas Meysen, SOCLES (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht; [www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf).

Im Kontext häuslicher Gewalt setzen die Täter die Dynamiken der gewaltbelasteten Beziehungen auch während der Umgangskontakte durch Macht und Kontrolle, durch Bedrohungen, Herabwürdigung, sogenanntes Gaslighting und Ängstigung weiter fort. Auch gut geschultes Fachpersonal läuft hier Gefahr,



manipuliert zu werden. Darum gilt vor der Empfehlung eines begleiteten Umgangs: Erkennt das Gewalt ausübende Elternteil seine Verantwortung für die Gewalttaten nicht an, sondern bagatellisiert oder normalisiert es sie; hat es kein Gespür für die Folgen, die das Miterleben der Gewalttaten bei den eigenen Kindern bewirkt; ist es also nicht in der Lage, sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen oder verweigert die Teilnahme an Anti-Aggressions-Angeboten, sondern drängt fortwährend auf Umgangskontakte, auch wenn die Kinder diese als Bedrohung empfinden, spricht dies gegen Umgangskontakte. Der Umgang kann in diesen Fällen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

Wenn begleitete Umgänge auslaufen, ist die Situation vom Familiengericht neu

zu bewerten, und es wird diese gegebenenfalls verlängern oder aussetzen. Beim Wechsel in den unbegleiteten Umgang ist auf Wunsch der Mutter eine langfristige Lösung zur kontaktlosen Umgangs- und Sorgerechtsregelung zu erarbeiten, die den Kontakt zwischen den Elternteilen dauerhaft ersetzt. Erweiterter Umgang oder das paritätische Wechselmodell, die eine gute Kommunikation und Kooperation der Eltern voraussetzen, sind hier in der Regel nicht geeignet.

Niemandem ist zuzumuten, gegen seinen Willen Kontakt mit seinem Peiniger zu haben, geschweige denn, sich in Gefahr zu bringen. Hier ist die vollumfängliche Umsetzung der Istanbul-Konvention (Art. 31) durch die Familiengerichte dringend nachzuholen.



# Impressum

## Herausgeber

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V. (VAMV)  
Hasenheide 70  
10967 Berlin  
Telefon: (030) 69 59 78-6  
Fax: (030) 69 59 78-77  
E-Mail: kontakt@vamv.de  
Internet: www.vamv.de

## Autorinnen

Johanna Betz, VAMV Landesverband Berlin e. V./Alleinerziehendenberatung (Kap. 1, 2)  
Katrin Bühlhoff, VAMV Bundesverband e. V./Juristische Referentin (Kap. 4)  
Gabi Bues, VAMV Ortsverband Frankfurt e. V./Alleinerziehendenberatung (Kap. 2, 5, 6)  
Annika Dreyer, KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung/Erziehungsberatung (Kap. 3, 7)  
Franziska Milata, Eulalia Eigensinn e. V./Fachberatungsstelle häusliche Gewalt (Kap. 8)

## Projektkoordination

Johanna Betz, VAMV Landesverband Berlin e.V.

## Redaktion

Johanna Betz, VAMV Landesverband Berlin e.V.  
Miriam Hoheisel, VAMV Bundesverband e.V.

## Lektorat

Silke Pachal

## Konzept und Gestaltung

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

## Bildnachweis

S. 3 VAMV © Barbara Dietl

Folgende Abbildungen sind alle von istockphoto.com:

S. 1 LightFieldStudios; S. 7 Tero Vesalainen; S. 11 Ahmet Yarali; S. 12 Dusan Atlagic,  
S. 18 StockPlanets; S. 34 Alihan Usullu; S. 38 lolostock; S. 45 Porta; S. 46 mediaphotos;  
S. 51 PeopleImages; S. 53 PeopleImages; S. 54 franckreporter; S. 61 RomoloTavani;  
S. 65 Aksakalko

## Druck

medienzentrum süd, Köln



© 2023. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellennachweis.

Wir danken Madame Money Penny für die freundliche Unterstützung.



**Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,7 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.**



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e.V. (VAMV)**

**Hasenheide 70**

**10967 Berlin**

**Telefon: (030) 69 59 78 6**

**Fax: (030) 69 59 78 77**

**E-Mail: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)**

**Internet: [www.vamv.de](http://www.vamv.de)**

**[www.X.com/VAMV\\_BV](https://www.X.com/VAMV_BV)**

**[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)**

**[www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende](https://www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende)**